



Rappbodetalssperre feierte 50. Geburtstag

Höchste Talsperre Deutschlands sorgt zuverlässig für Hochwasserschutz und Trinkwasser

Wendefurth. Am ersten September-Wochenende feierte die Rappbodetalssperre mit einem Talsperrenfest und vielen Gästen ihren 50. Geburtstag. Der Grundstein für das imposante Bauwerk zwischen Wendefurth und Rübeland wurde am 1. September 1952 gelegt. Nach gut siebenjähriger Bauzeit wurde dann am 3. Oktober 1959 die Talsperre ihrer Bestimmung übergeben.

Das 106 Meter hohe Bauwerk ist die höchste Talsperre Deutschlands und gehört als Kernstück zu dem aus sechs Talsperren bestehenden System, das nicht nur für Hochwasserschutz und Niedrigwasser-Ausgleich, sondern auch für die Trinkwasserversorgung bis nach Halle sorgt. Insgesamt 860 000 Kubikmeter Beton mussten für die 415 Meter lange Rappbodetalssperre vergossen werden. Bei Vollstau ist sie in der Lage, eine Wasserfläche von 390 Hektar und mehr als 109 Millionen Kubikmeter Wasser anzustauen.

Viele der zahlreichen Geburtstagsgäste nutzten die Gelegenheit, mehr über die Geschichte der Talsperre, den Hochwasserschutz und die Trinkwasserversorgung zu erfahren. Und wie es sich für einen richtigen Geburtstag gehört, gab es auch ein passendes Geschenk: eine Gedenkmünze, die auf der einen Seite das „Talsperrensystem Bodewerk“ und auf der anderen Seite die Rappbodetalssperre mit dem Schriftzug „50 Jahre Rappbodetalssperre“ zeigt. ■



Die Rappbodetalssperre wurde vor 50 Jahren in Betrieb genommen und ist mit ihren 106 Metern die höchste Talsperre in Deutschland.

Mitternachts-Shopping
%
am 2.10.2009 bis 24.00 Uhr
in den Altstadt Passagen
shopping · service · gastlichkeit

Livemusik
Modenschau
Tombola

18.30 Uhr	Einweihung der Altstadtblume
19.00 Uhr – 20.00 Uhr	Happy Hour
20.00 Uhr – 21.00 Uhr	Modenschau
21.00 Uhr – 22.00 Uhr	Happy Hour
22.00 Uhr	Tombola
23.00 Uhr – 24.00 Uhr	Happy Hour

www.altstadt-passagen.de

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube
Schüttguttransporte
Erdbewegungen

Containerdienst

☎ 039483/9779-0

Große Gasse 366a
06493 Badeborn

Landeskabinett tagte in Thale

Thale. Zu einer auswärtigen Kabinettsitzung trafen sich Ministerpräsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer und seine Ministerriege am 8. September im Thalenser Rathaus. Neben allgemeinen Themen wurde auch über Regionalthemen wie die wirtschaftliche, infrastrukturelle, kulturelle, soziale, landwirtschaftliche und umweltpolitische Entwicklung in der Stadt Thale und im Landkreis Harz beraten.



Vor dem Eintritt in die Beratungen stellte sich der Ministerpräsident und seine Kabinettskollegen gemeinsam mit Thales Bürgermeister Thomas Balcerowski und Landrat Dr. Michael Ermrich vor dem „Brunnen der Weisheit“ zum offiziellen Fototermin auf. ■

Teufelsmauerstieg feierlich eröffnet

Weddersleben. Nach Selketal- und Hexenstieg gibt es jetzt mit dem Teufelsmauerstieg einen weiteren attraktiven Wanderweg im Landkreis Harz. Der 35 Kilometer lange Wanderweg entlag der Ausläufer der Teufelsmauer wurde Ende August feierlich eingeweiht. Neben dem Landrat Dr. Michael Ermrich, Thales Bürgermeister Thomas Balcerowski und Ortsbürgermeister Dirk-Michael Meisel war auch der Teufel persönlich zur feierlichen Einweihung gekommen. Laienschau spieler der Lebenshilfe aus Weddersleben stimmten die zahlreich erschienenen Wanderfreunde mit der Teufelsmauersage auf den symbolischen Scherenschnitt ein. Diesen nahmen dann die Kinder der Grundschule Weddersleben gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister und Ralf Ehart vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung vor, zu dessen letzten Projekten vor dem Ruhestand der Stieg zählt.



Der Wanderweg geht auf die Initiative des Teufelsmauervereins zurück und wurde mit Hilfe der Bürgermeister aller anliegenden Orte, der Harzsparkasse, der Umweltsanierungs- und Strukturförder GmbH und des Landkreises Harz innerhalb von nur zwölf Monaten Realität. Er führt von Blankenburg über Timmenrode, Weddersleben und Rieder bis zu den Gegensteinen bei Ballenstedt. ■

Existenzgründer Steven Löper



Halberstadt. Steven Löper ist einer von 15 „Kühnen Köpfen“, die seit Anfang September landesweit auf Großplakaten zu sehen sind.

„Kühne Köpfe“ – das sind Existenzgründerinnen und Existenzgründer aus allen Regionen des Landes, die erfolgreich den Weg in die Selbstständigkeit beschritten haben. Der Halberstädter zählt zu den 6.331 Existenzgründern im Land, die von ego-Piloten bis

zur Gründung ihres Unternehmens beraten und auf dem Weg in die Selbstständigkeit betreut wurden. Heute betreibt Steven Löper in der Trillgasse 2 in Halberstadt eine Kafeerösterei mit Cafe. Neben dem persönlichen Engagement als Unternehmer mit Angestellten engagiert er sich für die Stadt Halberstadt. Er ist Mitorganisator der jährlichen Weihnachtshöfe und mit der Kreation eines „Domschatzkaffees“, welcher mit anderen typischen Artikeln wie z.B. Domwein in der Halberstadt-Information angeboten wird, eine Art „Botschafter“ für die Domstadt. Gegenwärtig beabsichtigt er eine Erweiterung der Kafeerösterei sowie die Durchführung von Seminaren und Verkostungen. Er stellt sein Cafe auch für Gründerstammtische zur Verfügung und nimmt rege am Erfahrungsaustausch mit Gründern teil.

Mit der unter Schirmherrschaft von Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff gestarteten Kampagne „Kühne Köpfe“ wird die überaus erfolgreiche Arbeit des „ego-PilotenNetzwerkes Sachsen-Anhalt“ gewürdigt, die für viele Existenzgründer der Einstieg zum dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg ist.

Ehrennadel des Landes für Benno Schmidt

Brocken. Überraschung für Benno Schmidt: Aus den Händen des Hauptvorsitzenden des Harzklubs, Dr. Michael Ermrich, erhielt er unlängst auf dem Brocken die „Ehrennadel des Landes Sachsen-Anhalt“. Mit der Auszeichnung würdigte das Land die zahlreichen Aktivitäten des auch überregional als „Brocken-Benno“ bekannten Wernigeröder Wanderführers, der nach der Wende nicht nur zu den Mitbegründern, sondern seitdem auch zu den aktivsten Mitgliedern des Harzklub-Zweigvereins in seiner Heimatstadt gehört. So war er bei der Brockenöffnung am 3. Dezember 1989 dabei, ist Initiator des 5 Jahre später aufgestellten Gedenksteins „Brocken wieder frei“ und „geistiger Vater“ des Harzer Grenzwegs, der heute als Zeichen der Mahnung und Erinnerung von Walkenried nach Ilsenburg führt. Und nicht nur als Wanderführer liegt ihm der Schutz der Natur im Harz besonders am Herzen. (Foto: Korsch Media) ■



Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	UNISON – Agentur für marktorientiertes Werben GmbH, Kyselhäuser Straße 77, 06526 Sangerhausen, Telefon (0 34 64) 24 11-0, Fax (0 34 64) 24 11-50
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	

Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Gesundheitsamt

Sitz: Wernigerode, Kurtsstraße 13

Zentrale Einwahl: (0 39 41) 59 70 – 0

Nebenstellen

**Halberstadt, Friedrich-Ebert-Straße 42 und 44
Friedrich-List-Straße 1**

**Quedlinburg, Mummental 2
Schiffbleek 3**

Blankenburg, Harzstraße 3

Das dem Dezernat III zugeordnete Gesundheitsamt nimmt in zahlreichen Bereichen Aufgaben der prophylaktischen und präventiven Tätigkeit wahr. Dazu zählen im übertragenen Wirkungskreis u. a. die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der umweltbezogene Gesundheitsschutz, Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, Gesundheitshilfe für Personen mit seelischen oder geistigen Behinderungen oder Erkrankungen, Gesundheitsberichterstattung und Hygieneüberwachung. Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind beispielsweise Gesundheitsförderung, die Beratung zu AIDS und HIV-Infektionen, zu Geschlechtskrankheiten und Tuberkulose.

Das Gesundheitsamt hat seinen Hauptsitz in der Kurtsstraße 13 in Wernigerode. Um für die Bürger erreichbar zu sein, unterhält das Amt folgende Nebenstellen:

Halberstadt
Friedrich-Ebert-Str. 42 Amtsärztlicher, Zahnärztlicher und
Jugendärztlicher Dienst
Friedrich-Ebert-Str. 44 Sozialpsychiatrischer Dienst
Friedrich-List-Str. 1 Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

Blankenburg
Harzstr. 3 Sozialpsychiatrischer Dienst

Quedlinburg
Mummental 2 Amtsärztlicher und Sozialpsychiatrischer
Dienst
Schiffbleek 3 Jugendärztlicher und Zahnärztlicher Dienst

Sachgebiet Verwaltung

Die Verwaltung bearbeitet Vorgänge, die für die interne Funktionsfähigkeit des Gesundheitsamtes wichtig sind. Für die Bürger ist sie Ansprechpartner zu Fragen der Gebührenerhebung und der Medizinalaufsicht. Hier erfolgt z. B. die An- und Abmeldung von selbstständig Tätigen auf dem Gebiet der Heilkunde (z. B. Physiotherapeuten, Podologen, Heilpraktiker). Im Sachgebiet werden auch Termine für Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vergeben. Diese benötigen Personen, wenn sie gewerbsmäßig mit der Herstellung, Zubereitung oder dem Vertrieb von Lebensmitteln zu tun haben oder in Küchen von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit und zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind.

Amtsärztlicher Dienst

Schwerpunkt der Aufgaben dieses Sachgebietes ist die gutachterliche Tätigkeit im Auftrag von Gerichten, Sozialhilfeträgern, der Ausländerbehörde und nach dem Beamtenrecht. Daneben werden Aufgaben der Medizinalaufsicht, z. B. An- und Abmeldung von Arztpraxen, wahrgenommen.

Die Mitarbeiterinnen des Sachgebietes führen in Wernigerode, Halberstadt und Quedlinburg auch die nach Infektionsschutzgesetz vorgeschriebenen Belehrungen für Beschäftigte im Lebensmittelbereich durch.

Dezernat III	
Herr Senge	Tel. 11 12
Sek. Frau Wenzel	Tel. 11 11

53 Gesundheitsamt	
Frau Dr. Christiansen	Tel. 23 01
Sek. Frau Jaschke	Tel. 23 02

SG Verwaltung Frau Schütze Tel. 22 27	SG Amtsärztlicher Dienst Frau Dr. Holler Tel. 23 85
SG Infektionsschutz/Hygiene Herr Segler Tel. 23 74	SG Kinder- und jugendärztlicher Dienst Frau Dr. Junge Tel. 66 57
SG Kinder- und jugendzahnärztlicher Dienst Frau Jäger Tel. 44 94	SG sozialpsychiatrischer Dienst Frau Stoeck Tel. 23 29
SG Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber Herr Dr. Schmidt Tel. (0 39 41) 66 42 80	

Weiterhin erfolgen nach telefonischer Terminvereinbarung Beratungen zu HIV und AIDS. Es besteht die Möglichkeit, sich auf HIV testen zu lassen. Reisemedizinische Beratungen einschließlich der Durchführung eventuell notwendiger Impfungen werden ebenfalls angeboten.

Kinder- und jugendzahnärztlicher Dienst

Der Kinder- und jugendzahnärztliche Dienst führt vor Ort, d. h. in den Kindereinrichtungen und Schulen, Untersuchungen und Beratungen zur Zahngesundheit bei Kindern und Jugendlichen vom 2.-12. Lebensjahr, in Fördereinrichtungen bis zum 18. Lebensjahr, durch. Nach Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bieten die Mitarbeiter in den Einrichtungen präventive Maßnahmen wie z. B. die Zahnschmelzhärtung mit fluoridhaltigen Präparaten (Zahnpasta, Gel, Lösung oder Lack) an.



Sie üben mit den Kindern in den Einrichtungen das Zähneputzen (wie auf unserem Bild in der Kindertagesstätte „Märchenburg“ in Zilly) und gestalten dort in Abhängigkeit vom Alter „Rollenspiele“ oder Unterrichtsstunden zur Thematik „Zahngesundheit“. Kinder mit hohem Kariesrisiko werden besonders intensiv prophylaktisch betreut. Darüber hinaus führen die Zahnärztinnen auch Begutachtungen nach dem Beamtenrecht und für die Ausländerbehörde durch.

Fortsetzung Seite 7

Die Kreisverwaltung stellt sich vor: Gesundheitsamt

Fortsetzung von Seite 5

Hygiene und Infektionsschutz

Die Mitarbeiter überwachen alle Einrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen (z. B. Krankenhäuser, Pflegeheime, Kindereinrichtungen und Schulen, Bade- und Sporteinrichtungen sowie Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege) in Bezug auf die Anforderungen der Hygiene und der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Ebenfalls überwacht wird die Trinkwasserversorgung, wobei nicht nur die Wassergewinnungsanlagen (Brunnen und Wasserwerke) und Trinkwasserschutzgebiete einbezogen werden, sondern auch Hausinstallationen in Einrichtungen, in denen Trinkwasser für die Öffentlichkeit bereitgestellt wird.

Die Mitarbeiter beraten Bürger und öffentliche Einrichtungen zu Fragen des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes, wobei sich in den letzten Jahren Beratungen zu Schimmelpilzproblemen als Schwerpunkt entwickelt haben.

Des Weiteren beurteilen die Mitarbeiter die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und ordnen entsprechende Abhilfemaßnahmen an.

Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren und Verfahren der Bauleitplanung werden Stellungnahmen unter dem Aspekt des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erarbeitet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit sind Ermittlungen und Beratungen zu Infektionsquellen von Infektionskrankheiten (z. B. Salmonellose, Tuberkulose, Hepatitis A, B und C), welche von Ärzten, Laboren oder Kindereinrichtungen und Schulen gemeldet werden.

Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

Dieses Sachgebiet führt die so genannten Einschulungsuntersuchungen sowie Untersuchungen aller Schüler der 3. und 6. Klassen durch, ggf. erfolgen auch Untersuchungen in Kindertagesstätten und in den 10. Klassen. In den Förderschulen werden alle Kinder in einem zweijährlichen Rhythmus

untersucht. Mit diesen ärztlichen Untersuchungen werden Empfehlungen zu eventuellen Behandlungen und Beratungen zu gesundheitlichen Fragen und insbesondere auch zum Impfen verbunden, teilweise werden Impfungen vorgenommen. In Schulen und Kindereinrichtungen werden zusätzlich Veranstaltungen zur Gesundheitserziehung durchgeführt. Von Behinderung bedrohte und behinderte Kinder und Jugendliche bzw. deren Eltern werden von den Ärzten im Hinblick auf notwendige Förder- oder Eingliederungsmaßnahmen beraten und begutachtet. In Halberstadt werden reisemedizinische Beratungen und Reiseimpfungen angeboten.

Sozialpsychiatrischer Dienst

Die Sozialarbeiterinnen und die Ärztin des Sachgebietes leisten Hilfen für Menschen, die seelisch oder geistig behindert oder psychisch krank sind, auch für deren Angehörige. Diese Hilfen erfolgen, wenn die Betroffenen dazu in der Lage sind, in den Räumen des Gesundheitsamtes in Halberstadt, Wernigerode, Quedlinburg und auch Blankenburg. Da ein Teil der hilfebedürftigen Menschen wegen ihrer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, sich Hilfe außer Haus zu suchen, führen die Mitarbeiter Hausbesuche durch. Es erweist sich als erforderlich, betagte Bürger mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen und dementiellen Syndromen, die Hilfe benötigen, in besonderem Maße zu unterstützen. Die Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes koordinieren die gemeindenahe Krankenversorgung, geben Empfehlungen für geeignete Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII.

Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber

Hier werden angekommene Asylbewerber auf möglicherweise vorhandene ansteckende Erkrankungen untersucht und ggf. beraten bzw. in eine entsprechende Behandlung vermittelt. ■

Mit digitaler Alarmierung beginnt neues Technikeitalter für Einsatzkräfte

Halberstadt. Karl-Heinz Jordan, Einsatzbearbeiter der Einsatzleitstelle, gab Anfang September mit dem symbolisch Knopfdrucke den Start für die neue digitale Alarmierung von Feuerwehren, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz im Landkreis Harz.

Damit ging das deutschlandweit modernste und wirtschaftlichste Alarmierungssystem in Betrieb. Mit dem völlig neu entwickelten Funksystem kann der Landkreis Harz die Notfallversorgung für seine Bürger und Gäste noch effizienter sicherstellen.

Rund 56.000 Mal pro Jahr muss die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz „Retter“ im Kreisgebiet alarmieren. Dies war oft mit Schwierigkeiten verbunden, da die Leitstelle die bisher in den Altlandkreisen betriebenen alten analogen Funkverkehrskreise verwendete. Durch die Gebietsreform ist allerdings ein geographisch zerklüftetes Kreisgebiet von 2100 km² entstanden, in dem Höhenunterschiede von 80 m bis zu 1142 m (Brocken) zu überwinden sind. Eine Belastung für die vorhandene analoge Funknetzstruktur, die oft genug die Alarmierung der Rettungskräfte verzögerte. Besonders bei flächendeckenden Ereignissen und größeren Schadensfällen wurden die Leistungsgrenzen der alten Technik schnell erreicht.

Im Oktober 2008 begann daher die beauftragte Firma Wrba Systemtechnik unter der Geschäftsführung von Frank Wrba, mit der aufwendigen Installations- und Montagearbeit. Eine aus Mitarbeitern des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz und dem Kreisbrandmeister bestehende Projektgruppe begleitete dieses Vorhaben und stand der Firma beratend und unterstützend zur Seite.

Das Land förderte den Aufbau dieses Funknetzes mit einer Projektförderung in Höhe von 240.000 Euro. Der Landkreis Harz brachte einen Eigenanteil von 402.000 Euro auf.

„Die Einführung der digitalen Alarmierung ist ein bedeutender Schritt für uns. Wir können jetzt zuverlässiger unsere Retter erreichen, und damit können diese auch schneller reagieren“, sagte Bernd Märkel (Foto), Abteilungsleiter der Einsatzleitstelle und Projektleiter der gemeinsamen Arbeitsgruppe.

Mit der Einführung des Funksystems waren auch für die Einsatzkräfte im Harzkreis komplett neue Funkmeldeempfänger erforderlich. 1.258 Funk-

meldeempfänger für die Feuerwehren wurden dafür durch den Landkreis beschafft. Die Kosten von 314.500 Euro übernahm ebenfalls das Land. Weitere 297 Meldeempfänger wurden ergänzend durch den Rettungsdienst, den Katastrophenschutz und die Städte und Gemeinden angeschafft.

Um eine hohe Systemsicherheit zu erreichen, mussten im Kreisgebiet zusätzlich 30 digitale Funkumsetzer erreicht werden.



Mit der Inbetriebnahme des digitalen Alarmierungssystems konnten nunmehr auch noch bestehende Funkversorgungslücken – insbesondere im Bereich des Oberharzes und der Stadt Falkenstein – beseitigt werden.

Bis 2012 soll auch der digitale Sprechfunk komplett in der Region Harz aufgebaut sein. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die analoge Sprechfunktechnik allerdings noch betriebsfähig gehalten werden.

„Dennoch sind wir schon jetzt stolz auf das unter unseren sehr schwierigen und speziellen Bedingungen gemeinsam Erreichte“, zog der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz, Hans-Georg Türke, eine erste Bilanz. ■



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 1. Änderungssatzung für die Benutzung von Medien

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Seite 9 Genehmigung Wappen Gemeinde Schmatzfeld

Seite 9 Eingemeindung von Friedrichsbrunn in die Stadt Thale

Seite 16 Eingemeindung von Stecklenberg in die Stadt Thale

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 21 Jahresabschluss 2008 der enwi

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Seite 22 Landkreis sucht Räumlichkeiten zur Anmietung

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums des Landkreises Harz

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und der §§ 33 Abs. 3 Nr. 1 LKO LSA vom 05.10.1993, GVBl. LSA, S. 598 in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, GVBl. LSA, S. 568 in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Erlass des MSEK vom 30.07.1991 (SVBl. LSA 1991, S. 426) geändert durch Erlass vom 23.12.1993 (nicht veröffentlicht), geändert durch Erlass vom 11.08.1998 (SVBl. LSA 1998, S. 280; GEÄNDERT DURCH Erlass vom 10.10.2004 (SVBl. LSA 2004, S. 298) Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt, hat der Kreistag des Landkreises Harz in seiner Sitzung am 26.08.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung von Bildungsmedien, Medien- und Veranstaltungstechnik des Medienzentrums des Landkreises Harz beschlossen:

1. § 2, Abs. 2, 8. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

Schulen in freier Trägerschaft auf der Basis von Einzelvereinbarungen zwischen der Schule und dem Landkreis Harz

2. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 27.08.2009

gez. Dr. Ermrich

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung des Wappens der Gemeinde Schmatzfeld nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

I.

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 03.08.2009 erteile ich der Gemeinde Schmatzfeld die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Wappens:

Gespalten von Grün und Silber, vorn pfahlweise zwei goldene Ähren, hinten 5 schwarze Schrägbalken überspannt von einem linken roten Faden.

Die Farben der Gemeinde sind - ausgehend von der Tingierung des Wappens - die Farben Gelb - Grün.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Wappens der Gemeinde Schmatzfeld erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Ich bitte, die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzfeld noch hinsichtlich der Blasonierung zu ändern.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 18.08.2009

gez. Dr. Ermrich

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Friedrichsbrunn hat am 18.12.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Friedrichsbrunn innerhalb der „freiwilligen Phase“ im Rahmen des Leitbildes zur Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Thale eingegliedert wird, und sich somit auf der Grundlage des Gemeindeneugliederungsgrundsatzgesetzes § 2 Abs.1 positioniert.

Die Gemeinde Friedrichsbrunn hat am 01.03.2009 einen Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Friedrichsbrunn in die Stadt Thale durchgeführt auf der Rechtsgrundlage des § 17 Absatz 1 Satz 9 i. V. m. § 26 der Gemeindeordnung Land Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) -nachfolgend GO LSA- in Verbindung mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt in der Fassung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 523) -nachfolgend KWG LSA-.

Der Stadtrat Thale hat am 12.03.2009 der Eingliederung der Gemeinde Friedrichsbrunn in die Stadt Thale innerhalb der „freiwilligen Phase“ im Rahmen des Leitbildes zur Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt. Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Friedrichsbrunn und die Stadt Thale aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA diese Vereinbarung.



Vereinbarung

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Friedrichsbrunn wird zum 01. Juli 2009 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Thale eingegliedert. Sie wird Ortsteil der Stadt Thale und trägt den Namen „Friedrichsbrunn“.
- (2) Die Stadt Thale beabsichtigt, in dem Ortsteil Friedrichsbrunn ein Bürgerbüro vorzuhalten und dort bedarfsgerechte Sprechzeiten mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu gewährleisten. Das Bürgerbüro soll auch für Sprechstunden des Ortsbürgermeisters zur Verfügung stehen.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Thale angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn haben im Verhältnis zur Stadt Thale die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Thale entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Vereinbarung.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Thale stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Thale zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flagge

- (1) Neben dem Namen der Stadt Thale gilt die Gemeindebezeichnung „Friedrichsbrunn“ als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Der Ortsteil Friedrichsbrunn ist in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufzunehmen.
- (3) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Friedrichsbrunn“, darunter die Worte „Stadt Thale“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (4) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen. Der Ortschaftsrat entscheidet über Anträge von Vereinen und Kulturgruppen, das bisherige Wappen und die bisherige Flagge Friedrichsbrunn führen zu dürfen.

§ 4 Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Friedrichsbrunn wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA auf unbestimmte Zeit eingeführt. Sie kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat geändert, ergänzt oder wieder abgeschafft werden.
- (2) Bis zur Wahl des Ortschaftsrates besteht der Gemeinderat als Ortschaftsrat fort und nimmt die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Dabei wird auf die Übergangsregelung des § 58 Abs. 1b GO LSA bezüglich des bisherigen Bürgermeisters der Gemeinde Friedrichsbrunn verwiesen.
- (3) Mit der nächsten ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates wird dessen Mitgliederzahl auf sieben bestimmt. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung der Stadt Thale geregelt werden.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 87 GO LSA. Der Ortschaftsrat hat insbesondere ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung bzw. in der Geschäftsordnung der Stadt Thale geregelt werden. Der Ortschaftsrat erhält die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Thale zur Information.
- (5) Gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA kann der Stadtrat der Stadt Thale durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung übertragen. Dazu sind im Haushaltsplan der Stadt Thale für die Ortschaft Friedrichsbrunn entsprechende Mittel zu veranschlagen.
- (6) Die diese Vereinbarung schließenden Gemeinden legen fest, dass in der Hauptsatzung der Stadt Thale zur Wahrung der Eigenart der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn die in § 6 definierten Aufgaben zur Entscheidung auf den Ortschaftsrat übertragen werden.

- (7) Für die Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Friedrichsbrunn die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Danach wird der Ortsbürgermeister vom Ortschaftsrat aus dessen Mitte gewählt.
- (8) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor, führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus und leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Er hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates Thale und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.
- (9) Die zum Zeitpunkt der Eingliederung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den übergeleiteten Gemeinderat Friedrichsbrunn und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Friedrichsbrunn sind bis zum Ablauf ihrer regulären Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Thale aufzunehmen. Die Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf Ihrer Amtszeit neu festzulegen.
- (10) Die Regelungen des § 4 Absätze 1 bis 8 werden in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufgenommen. Die Regelungen des § 4 Abs. 9 werden in die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Thale aufgenommen.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Als Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn gilt das bisherige in der Anlage 1 aufgelistete Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Thale hat spätestens bis zum 30.06.2014 zu erfolgen.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Ortschaft Friedrichsbrunn nicht besteht, gilt auch dort das Ortsrecht der Stadt Thale nach entsprechender Bekanntmachung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Thale, die gemäß dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen ist.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Städtebauliche Verträge) der bisherigen Gemeinde Friedrichsbrunn wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Dieses gilt auch für die durch den Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Friedrichsbrunn bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte zur Weiterentwicklung der Ortschaft Friedrichsbrunn.
- (5) Vor der Abgabe von Stellungnahmen seitens der Stadt Thale zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Friedrichsbrunn betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.
- (6) Die Gemeinde Friedrichsbrunn wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale neu beginnen.
- (7) Für Straßenbaumaßnahmen ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltende Straßenausbaubeitragssatzung der bisherigen Gemeinde Friedrichsbrunn entsprechend § 5 Absatz 1 weiter anzuwenden, bis sie durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder durch höheres Recht außer Kraft tritt. Die Straßenbaumaßnahmen, die bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung fertig gestellt werden, sind nach der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Friedrichsbrunn abzurechnen.
- (8) Wird die Satzung ersetzt, so ist in der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Thale für den Ortsteil Friedrichsbrunn ein eigenes Abrechnungsgebiet zu bilden.

§ 6 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Thale verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Friedrichsbrunn auch nach der Eingliederung zu fördern und zu erhalten.
- (2) Hierzu überträgt die Stadt Thale im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bezogen auf die Ortschaft Friedrichsbrunn folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung.



- a) Führung und Genehmigung zur Führung des bisherigen Wappens und der bisherigen Flagge Friedrichsbrunn als Ausdruck der Verbundenheit und Wahrung der Identität und Tradition durch Vereine und Kulturgruppen;
- b) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses;
- c) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Kurparks und der Einrichtungen und Gebäude im Kurpark;
- d) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots;
- e) Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale, bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen;
- f) Ausgestaltung und Unterhaltung des Ski- und Heimatmuseums;
- g) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Seniorenclubs;
- h) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugendclubs;
- i) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Friedrichsbrunn nicht hinausgeht;
- j) Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Friedrichsbrunn nicht hinausgeht;
- k) Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden;
- l) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
- m) Förderung der örtlichen Vereinigungen;
- n) Pflege vorhandener Partnerschaften;
- o) Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Friedrichsbrunn befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis;
- p) Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Friedrichsbrunn befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis;
- q) Verwaltung und Pflege des Friedhofs;
- r) Unterhaltung und Nutzung der Gemeindebibliothek.
Die für die vorgenannten Punkte a bis r notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Thale veranschlagt.
- (3) Die Stadt Thale wird die Ortschaft Friedrichsbrunn bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, B und C (VOB/A; VOB/B, BOB/C), soweit gesetzlich zulässig, hören. Hinsichtlich der Wertgrenzen gelten die Dienstanzweisung der Stadt Thale zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die Hauptsatzung der Stadt Thale zwingend.
- (4) Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Ortschaft Friedrichsbrunn bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimpflegerischer und kultureller Veranstaltungen so fördern, dass gegenüber dem bisherigen Umfang zumindest keine Verschlechterung eintritt, sowie die Wiederbelebung der in den letzten Jahren aufgelösten Vereine und Kulturgruppen in gleicher Art und Weise fördern. Die Förderung wird in der Höhe auf mindestens 500,00 EUR befristet bis zum 31.12.2010 vereinbart. Nach diesem Zeitpunkt unterliegt die Höhe der Zuschussung den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (5) Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in der Ortschaft Friedrichsbrunn vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
- a) Grundschule mit Turnhalle,
- b) Kindertagesstätte,
- c) Touristinformation als Zweigstelle der Touristinformation Thale,
- d) Kurpark mit allen Einrichtungen,
- e) Ski- und Heimatmuseum,
- f) Jugendclub,
- g) Seniorenclub,
- h) Feuerwehrdepot, Feuerwehr mit Technik,
- i) Öffentliche Toilette,
- j) Spielplatz neben der Kindertagesstätte,
- k) Sportplatz,
- l) Friedhof,
- m) Bauhof,
- n) Gemeindebibliothek,
- o) Öffentliche Parkplätze,
- p) die parkähnliche Dorfaue,
- q) die Brunnen, insbesondere der Friedrichs-Brunnen mit Ramberggarten,
- r) ortstypische Bepflanzung der Hauptstraße mit Kastanien.
- (6) Der Gemeindebauhof in Friedrichsbrunn wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Außenstelle des Bauhofes der Stadt Thale mit besonderem Augenmerk auf den Winterdienst erhalten.
- (7) Bei Verschlechterung der Haushaltsituation der Stadt Thale, die Ortschaft Friedrichsbrunn betreffend, ist der Ortschaftsrat Friedrichsbrunn zu hören.

§ 7 Entwicklung des Tourismus

- (1) Die Stadt Thale beabsichtigt den Tourismus im Ortsteil Friedrichsbrunn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel weiter zu entwickeln und zügig auszubauen.
- (2) Gemeinsam ist es das Ziel, die Anzahl der Gäste und der Übernachtungen im Ortsteil Friedrichsbrunn zu erhöhen und den Tourismus als nachhaltigen Wirtschaftsfaktor im Ortsteil Friedrichsbrunn zu etablieren.
- (3) Die Stadt Thale beabsichtigt den Ortsteil Friedrichsbrunn effizient zu vermarkten und die touristische Infrastruktur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbauen. Hierzu ist beabsichtigt, schnellstmöglich ein einheitliches gemeinsames System der touristischen Vermarktung einzuführen.
- (4) Die Stadt Thale beabsichtigt, den Ortsteil Friedrichsbrunn schnellstmöglich in das Projekt „Sagenhafte Erlebnisregion Bodetal“ zu integrieren.

§ 8 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Thale tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Friedrichsbrunn an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Friedrichsbrunn angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Friedrichsbrunn an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Thale über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Friedrichsbrunn in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche Eigentum sowie das sonstige Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Friedrichsbrunn, insbesondere das in Anlage 3 aufgeführte, geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über. Es verbleibt bei vorrangigem Bedarf am Standort Friedrichsbrunn.
- (4) Alle für die Gemeinde Friedrichsbrunn am 30.06.2009, um 24.00 Uhr in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über.
- (5) Die Schulden und die Rücklagen der Gemeinde Friedrichsbrunn gehen auf die Stadt Thale über.
- (6) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Friedrichsbrunn in das Eigentum der Stadt Thale übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Friedrichsbrunn verwendet. Diese Regelung wird auf 10 Jahre nach der Auflösung der Gemeinde Friedrichsbrunn begrenzt.

§ 9 entfällt

§10 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsbrunn bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.



- (2) Die Gemeinde Friedrichsbrunn wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, welche die Finanzlage der Stadt Thale belasten könnten.
- (3) Der Überschuss aus dem Vermögenshaushalt des Haushaltsjahres 2009 der Gemeinde Friedrichsbrunn ist in die touristische Weiterentwicklung des Ortsteils Friedrichsbrunn zu investieren.

§ 11 Steuern

- (1) Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Friedrichsbrunn im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer beibehalten.
- (2) Erfolgt bis zum 31.12.2018 in der Stadt Thale eine Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer, werden diese entsprechend auf die Ortschaft Friedrichsbrunn angepasst.
- (3) Die Hundesteuer wird spätestens bis zum 31.12.2013 an das Recht der Stadt Thale angepasst.

§ 12 Investitionen

- (1) Die Stadt Thale wird die im Ortsteil Friedrichsbrunn begonnenen Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat ordnungsgemäß weiterführen und fertig stellen.
- (2) Die Stadt Thale wird auch im Ortsteil Friedrichsbrunn Förderprogramme, wie Städtesanierung im ländlichen Bereich und Dorferneuerungsprogramm fortführen bzw. in neue Förderprogramme überführen.
- (3) Bei weiteren Investitionsvorhaben der Gemeinde Friedrichsbrunn, welche Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität danach, ob für die Vorhaben Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt sind, sowie ob und in welcher Höhe die Gemeinde Friedrichsbrunn Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind prinzipiell entsprechend der von der Gemeinde Friedrichsbrunn vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden. Die vorgenannten Investitionsvorhaben ergeben sich aus der beigefügten Anlage 4.
- (4) Die Stadt Thale verpflichtet sich hiermit, dass ab dem Jahr 2010 durch die Stadt Thale zukünftige Investitionen angemessen auf die vereinbarungsschließenden Gemeinden verteilt werden und die Ortschaft Friedrichsbrunn angemessen berücksichtigt wird.
- (5) Auf die besonderen Bedürfnisse und Erforderlichkeiten wegen der besonders hohen Anzahl älterer Einwohner im Ortsteil Friedrichsbrunn ist sowohl in städtebaulicher als auch verkehrs- und kulturpolitischer Sicht besondere Rücksicht zu nehmen. Die Stadt Thale verpflichtet sich, diese Besonderheiten zu wahren und ihnen auch zukünftig einen besonderen Stellenwert zukommen zu lassen.

§ 13 Personalübergang

- (1) Die Ehrenbeamten der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn treten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Dienst der Stadt Thale ein.
- (2) Eine Übernahme von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Friedrichsbrunn und der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128 und 129 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben wahrzunehmen. Die Gemeinde Friedrichsbrunn wird in der Zeit vom Abschluss bis zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Stadt Thale jede Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale vornehmen.
- (3) Die Stadt Thale beabsichtigt, den derzeitigen Personalbestand der Gemeinde Friedrichsbrunn gemäß Stellenplan (Anlage 5) zu erhalten.
- (4) Eine eventuelle Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73a GO LSA i. V. m. § 128 Absatz 4 BRRG von Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dieser Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

§ 14 Schulwesen

- (1) Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem geltenden Schulentwicklungsplan des Landkreises Harz.

- (2) Die Stadt Thale ist um die Erhaltung dieser Schulstandorte bemüht. Die Grundschule Friedrichsbrunn soll in der Trägerschaft der Stadt Thale weiter bestehen. Hierzu sind Verhandlungen mit den derzeit an der Grundschule Friedrichsbrunn beteiligten Gemeinden über eine gemeinsame Beschulung zu führen.
- (3) In Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode sollen unverzüglich Fördermittel aus dem Konjunkturprogramm der Bundesregierung vom Januar 2009 für die notwendige bauliche Sanierung und Modernisierung der Grundschule beantragt werden und eine kurzfristige Realisierung erfolgen.
- (4) Im Übrigen findet § 6 Abs. 5 Anwendung.

§ 15 Kindertagesstätte

- (1) Die Stadt Thale beabsichtigt die Kindertagesstätte im Ortsteil Friedrichsbrunn bedarfsgerecht, entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu erhalten und weiterzuführen.
- (2) Ein Trägerwechsel von Kindertageseinrichtungen ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates möglich.

§ 16 Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung

- (1) Die Stadt Thale beabsichtigt, den Ortsteil Friedrichsbrunn nicht in die Straßenreinigung der Stadt Thale einzubeziehen.
- (2) Die Stadt Thale beabsichtigt die Straßenbeleuchtung im eingegliederten Ortsteil den Anforderungen an verkehrsgerechte und verkehrssichere Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsanlagen anzupassen und auszubauen.

§ 17 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Der Stadt Thale obliegen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen besteht die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Friedrichsbrunn als Ortsfeuerwehr Friedrichsbrunn der Stadt Thale fort. Gerätehaus, Technik und Ausrüstung verbleiben in der Ortschaft Friedrichsbrunn.
- (3) Der bisherige Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Friedrichsbrunn in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thale bis zum Ende seiner Amtszeit.
- (4) Die in der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn bis zum 30.06.2009 geltenden Aufwandsentschädigungen für die Ortswehrleitung bleiben bis 30.06.2014 bestehen, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Friedrichsbrunn zu.
- (6) Die Stadt Thale stellt die zur Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Friedrichsbrunn erforderlichen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in den Haushalt der Stadt Thale ein.
- (7) Die Betreuung der Ortsfeuerwehr Friedrichsbrunn obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt Thale auf der Grundlage der Empfehlungen des Ortschaftsrates Friedrichsbrunn.

§ 18 Wirtschaft

- (1) Der Erhaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft wird entscheidende Bedeutung zur Standortsicherung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Thale einschließlich des Ortsteils Friedrichsbrunn beigemessen.
- (2) Der Förderung und Entwicklung des Fremdenverkehrs gilt die besondere Beachtung, diese kann nur gemeinsam erfolgen. Dazu sind die Einrichtungen des Fremdenverkehrs der Stadt Thale und der eingegliederten Gemeinde Friedrichsbrunn aus Effektivitäts- und Kostengründen in der Stadt Thale zusammenzuführen. Die Stadt Thale beabsichtigt, die in der Ortschaft Friedrichsbrunn bestehenden Fremdenverkehrseinrichtungen und -büros zu erhalten und auszubauen.
- (3) Handel und Dienstleistungen bilden zusammen mit dem Fremdenverkehr entscheidende Wirtschaftsfaktoren, die besonders gefördert und weiterentwickelt werden müssen.



§ 19 Besondere Vereinbarungen

- (1) Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente und anderer persönlicher Unterlagen der Einwohner der bisherigen Gemeinde Friedrichsbrunn aufgrund von Ortsnamen- und Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Stadt Thale notwendig sind, sind diese Rechtshandlungen nach §19 Abs. 2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren im Fall der Zuständigkeit der Stadt Thale.
- (2) Soweit den Bürgern auf Grund der Gebietsänderung öffentliche Abgaben und Gebühren bei anderen Behörden entstehen, wird die Stadt Thale diese Kosten erstatten.

§ 20 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.
- (4) Sollte eine vorstehende Regelung dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die den Vertrag schließenden Seiten gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben.
- (5) § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22 In-Kraft-Treten

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Friedrichsbrunn, 27.07.2009

Thale, 28.05.2009

gez. i.V. Nagel
Albrecht Loeffler
Bürgermeister
(Siegel)

gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister
(Siegel)

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 Gebietsänderungsvereinbarung Friedrichsbrunn – Thale (Ortsrecht)

- Hauptsatzung	vom 18.09.1997
- 1. Änderungssatzung	vom 30.09.1999
- 2. Änderungssatzung	vom 27.09.2001
- 3. Änderungssatzung	vom 13.02.2003
- 4. Änderungssatzung	vom 15.11.2007
- Bibliothekssatzung	vom 18.04.2002
- 1. Änderungssatzung	vom 20.11.2003
- Bibliotheksgebührensatzung	vom 18.04.2002
- 1. Änderungssatzung	vom 20.11.2003
- Benutzungs- und Gebührensatzung für Gemeinschaftshaus und Kurpark	vom 16.06.2005
- Geschäftsordnung	vom 30.10.1997
- Entschädigungssatzung	vom 07.04.2005
- 1. Änderungssatzung	vom 29.03.2007
- Erschließungsbeitragssatzung	vom 13.02.2003
- Feuerwehrsatzung	vom 08.02.1996
- Feuerwehrkostensatzung	vom 05.12.2002

- Friedhofssatzung	vom 09.02.2006
- Friedhofsgebührensatzung	vom 09.02.2006
- Hortsatzung	vom 25.06.2001
- Hundesteuersatzung	vom 27.09.2001
- Kita-Satzung	vom 22.01.2004
- Kurbeitragssatzung	vom 12.10.1995
- 1. Änderungssatzung	vom 27.09.2001
- Vergnügungssteuersatzung	vom 27.09.2001
- Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht	vom 08.08.2002
- Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer	vom 27.09.2001
- 1. Änderung	vom 05.12.2002
- Straßenausbaubeitragssatzung	vom 20.12.2007
- Zweitwohnungssteuersatzung	vom 27.03.2003
- 1. Änderungssatzung	vom 22.07.2004
- Baumschutzsatzung	vom 16.12.2008
- Gefahrenabwehrverordnung	vom 21.05.2007
- Sondernutzungssatzung	vom 26.06.2006
- Sondernutzungsgebührensatzung	vom 26.06.2006
- Straßenreinigungssatzung	vom 21.05.2007
- Verwaltungsgebührensatzung	vom 03.02.1994
- 1. Änderung	vom 18.11.1996
- 2. Änderung	vom 24.09.2001

Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 Gebietsänderungsvereinbarung Friedrichsbrunn – Thale (Mitgliedschaften und Verträge)

I. Mitgliedschaften der Gemeinde Friedrichsbrunn

- Feuerwehrunfallkasse
- Gartenbau-Berufsgenossenschaft
- Harzer Förderkreis e.V.
- Harzer Verkehrsverband e.V.
- Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Schadensausgleich Berlin
- KOWISA GmbH und Co. KG
- Kreisfeuerwehrverband
- Landschaftspflegeverband Harz
- Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
- Tourismusagentur Harz
- Tourismusgemeinschaft Unterharz
- Unfallkasse Sachsen-Anhalt
- Unterhaltungsverband Selke/Obere Bode
- Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Ostharz“

II. Verträge der Gemeinde Friedrichsbrunn

- a) 28 Pachtverträge für Gartenland und sonstige Grundstücke
- b) Konzessionsverträge
 - enviaM Markleeberg über Konzessionsabgabe
 - enviaM Markleeberg über Kommunalrabatt
 - MITGAS Halle über Konzessionsabgabe
- c) Wartungsverträge
 - Metallbau Friedrichsbrunn über Feuerwehrdepot
 - ASM Körner, Westerhausen über Grundschule/Turnhalle
 - Nitschke GmbH, Gernrode über Gemeinschaftshaus
 - Firma Brandt, Friedrichsbrunn über Feuerwehrdepot
 - Firma Brandt, Friedrichsbrunn über Museum
 - Firma Brandt, Friedrichsbrunn über Grundschule/Turnhalle
 - Firma Brandt, Friedrichsbrunn über KITA
- d) Versicherungsverträge
 - ÖSA Magdeburg über Gebäude- u. Inhaltsversicherung
 - KSA Berlin über Haftpflicht



- KSA Berlin über Kfz-Versicherung
- KSA Berlin über Schülerunfallversicherung
- KSA Berlin über Aufwendungsersatz
- OKV Berlin über Eigenschadenversicherung

Anlage 3 zu § 8 Abs. 3 Gebietsänderungsvereinbarung Friedrichsbrunn – Thale (Aufstellung des beweglichen Eigentums und sonstigen Vermögens)

Grundstücke im Eigentum der Gemeinde Friedrichsbrunn:

1. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 2/86, Klobenberg 6
2. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 2/94, Klobenberg 6
3. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 6/11, Bocksberge
4. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/116, Meisenring
5. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/117, Finkenweg
6. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/118, Meisenring
7. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/119, Lerchenweg
8. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/120, Meisenring 17
9. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/122, Stieglitzweg
10. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/123, Starenstieg
11. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/124, Meisenring
12. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 10/138, Bocksberg
13. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 16/6, An der Forststr.
14. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 19/2, Schreiberstraße
15. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 19/32, Schreiberstraße
16. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 20/29, Thalenser Str.
17. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 20/32, Schreiberring
18. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 20/56, Schreiberstraße
19. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 20/57, Schreiberstr. 14
20. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 20/60, Schreiberstr. 13 A
21. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 23/4, An der Hauptstr.
22. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 28/5, Weg zur Victorshöhe
23. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 31/10, Infang
24. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 35/1, Infang 6
25. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 35/4, Brotsack
26. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 50/1, Kuhtränkenkopf
27. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 51/23, Gondelteich
28. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 92, Bocksberg 20, Bocksberg 20 A, Bocksberg 20 B, Bocksberg C
29. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 94, Bocksberg
30. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 100, Waldstraße
31. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 128, Waldstraße
32. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 143, Schreiberstraße
33. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 145, Schreiberring
34. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 160, Klobenberg
35. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 178, Klobenberg
36. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 300/23, Am Viehof
37. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 377/23, Hauptstr. 1
38. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 3, Flurstück: 399/20, Schreiberring 6
39. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 4/8, Hauptstraße
40. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 11/1, Vor den Häusern
41. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 25/2, Hauptstraße 111
42. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 29/78, Hauptstraße
43. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 29/79, Hauptstr. 68 B
44. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 34/14, Waldstraße 3
45. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 34/19, Querstr.
46. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 35/7, Hauptstraße 119
47. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 37/8, Hauptstraße 120
48. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 51/22, Hauptstraße
49. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 51/23, Hauptstraße
50. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 51/25, Hauptstraße
51. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 51/26, Hauptstraße
52. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 51/28, Hauptstraße
53. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 74/11, Infang
54. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 97/2, Hauptstr. 23 D
55. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 112/4, Hauptstraße
56. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 118, Vor den Totenköpfen

57. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 127/2, Hauptstr. 36 A
58. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 128/13, Hinter den Häusern
59. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 143/4, Hauptstraße
60. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 155, Hinter den Häusern
61. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 192, Waldstraße
62. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 197, Waldstraße
63. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 199, Waldstraße
64. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 209, Waldstraße
65. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 210, Waldstraße
66. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 223, Hauptstraße 33 A, Hauptstraße 33 B
67. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 240/95, Beckstraße
68. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 272, Klobenberg
69. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 328, Forstraße, Waldstraße
70. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 361, Siptenfelder Str.
71. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 423/124, Haiacker
72. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 563/55, Vor den Häusern
73. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 564/56, Vor den Häusern
74. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 565/55, Bocksberg
75. Gemarkung Friedrichsbrunn, Flur 4, Flurstück: 601/128, Hinter den Häusern

Anlage 4 zu § 12 Abs. 3 Gebietsänderungsvereinbarung Friedrichsbrunn – Thale (Investitionsvorhaben)

Übersicht begonnene und geplante Investitionen der Gemeinde Friedrichsbrunn

Baumaßnahmen für das Jahr 2009

- Erd-, Rohrlege- und Straßenbauarbeiten

- Kanal- und Straßenbau Beckstraße / Infang

- Hochbau

- Sanierung KITA

Baumaßnahmen für die Jahre 2010 – 2015

- Erd-, Rohrlege – und Straßenbauarbeiten

- Planung / Bau L 239 OD
- Straßenbau Waldstraße
- Bocksberg
- Infang (2. Teil)
- Hinter den Häusern
- Siptenfelder Straße
- Schreiberring
- Klobenberg
- Schreiberstraße
- Meisenring
- Finkenweg
- Thalenser Straße
- Erschließung Brockenblick

- Hochbau

- Grundschule
- Turnhalle

Anlage 5 zu § 13 Abs. 3 Gebietsänderungsvereinbarung Friedrichsbrunn – Thale (Stellenplan 2009)

- Hauptverwaltung: 1 Teilzeitbeschäftigte/r;
- Grundschule: 2 Teilzeitbeschäftigte;
- Kindertagesstätte: 1 Vollzeitbeschäftigte/r und 4 Teilzeitbeschäftigte, davon entfallen 1 ab 03/2012 und 1 ab 08/2013;
- Bauhof: 3 Teilzeitbeschäftigte, davon entfällt 1 ab 08/2013 sowie
- Tourismus: 1 Teilzeitbeschäftigte/r.



Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Friedrichsbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Friedrichsbrunn wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

III.

Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 02.06.2009, eingegangen am 03.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Friedrichsbrunn in die Stadt Thale entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsätzegesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde Friedrichsbrunn entsprechend der Gemeindeordnung am 01.03.2009 einen Bürgerentscheid zugunsten der Stadt Thale durchgeführt haben. Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Friedrichsbrunn vom 23.04.2009 und der Stadtratsbeschluss der Stadt Thale vom 12.03.2009, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten wurden berücksichtigt und stehen dem Zusammenschluss nicht entgegen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Friedrichsbrunn erteilt.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertrages gebeten.

Zu § 1

Abweichend von dem in Abs. 1 vereinbarten Termin wird der Vertrag nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Die Gemeinde Friedrichsbrunn ist mithin erst am Tage nach der Veröffentlichung des Vertrages aufgelöst.

Nach Abs. 2 ist beabsichtigt, im Ortsteil Friedrichsbrunn ein Bürgerbüro mit Verwaltungsfunktionen einzurichten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung einer solchen Außenstelle der Verwaltung grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden, sondern ist in seiner Entscheidung frei. Dies ist durch die Absichtserklärung sichergestellt.

Zu § 3 Abs. 4

Diese Regelung kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dazu berechtigt waren, die Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinden zu nutzen. Wenn diese Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung nicht darauf erstrecken.

Zu § 6 Abs. 2

Entsprechend des zu § 3 Abs. 4 der Vereinbarung zu erteilenden Hinweises kann die Regelung zu Buchst. a) auf Vereine und Kulturgruppen nur dann Anwendung finden, soweit diese bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dazu berechtigt waren, die Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde zu nutzen. Wenn diese Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung nicht darauf erstrecken. In jedem Falle wäre es unzulässig, Vereinen und Kulturgruppen, die bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung nicht zur Führung des Wappens berechtigt waren, dies nach dem Inkrafttreten zu gestatten. Da nichts dagegen spricht, dass der Ortschaftsrat die in § 3 Abs. 4 der Vereinbarung bestimmte Weiterverwendung des Wappens jedenfalls einschränkend gestalten kann, kann es bei der Regelung verbleiben. In etwaigen Zweifelsfällen wären die vertraglichen Regelungen dann in Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zu überprüfen sein.

Die Bestimmungen zu Buchst. b) und c), f) bis i) sowie q) und r) entsprechen dem nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA zulässigen Umfang und unterliegen derselben Beschränkung hinsichtlich des örtlichen Bezugs. Die Regelungen zu Buchst. d) und e) hinsichtlich der Feuerwehr unterliegen darüber hinaus weiteren Einschränkungen, die sich aus brandschutzrechtlichen Bestimmungen sowie etwa dem Organisationsrecht des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA ergeben könnten. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zu klären sein.

Zu § 8

Gemäß Abs. 3 geht das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über und soll bei vorrangigem Bedarf am Standort Friedrichsbrunn verbleiben. Diese Regelung ist jedenfalls hinsichtlich des beweglichen Vermögens an praktischen Gegebenheiten und unter Beachtung der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA zu orientieren.

Abweichend von dem in Abs. 4 vereinbarten Termin wird der Vermögensübergang erst nach Inkrafttreten des Vertrages erfolgen können. Der Vertrag tritt nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Damit geht auch das Vermögen über.

Soweit mit der Regelung des Abs. 6 zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Auch die auf 10 Jahre festgesetzte Begrenzung des Satzes 2 läuft insoweit ins Leere. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zu klären sein.

Zu § 10 Abs. 1

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Friedrichsbrunn soll bis 31.12.2009 in Kraft bleiben. Die Regelung ist unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirk-



same Haushaltssatzung besteht, nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Friedrichsbrunn in den Haushalt der Stadt Thale aufzunehmen, weil die Gemeinde Friedrichsbrunn untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

Zu § 12 Abs. 3

Soweit mit der Regelung des Satzes 2 zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zu klären sein.

Zu § 13 Abs. 2

Der Personalübergang hinsichtlich der Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz bestimmt sich allein nach der Regelung in § 13 Abs. 4. Die dort wiedergegebene Notwendigkeit einer Auseinandersetzungsvereinbarung ergibt sich wiederum unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen. Die vertragliche Regelung in Abs. 4 ist mithin rein deklaratorisch. Die Regelung des Abs. 2 kann unmittelbar nur für direkt bei der Gemeinde Friedrichsbrunn beschäftigte Mitarbeiter Anwendung finden.

Zu § 14 Abs. 3

Bei dieser Bestimmung kann es sich allein um eine Absichtserklärung handeln, da die Vertragsparteien keine verbindlichen Festlegungen für nicht am Vertrag beteiligte Dritte treffen können. Im Übrigen wird nach dem Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode, sondern die Stadt Thale diese Mittel zu beantragen haben.

Zu § 15

Der in dieser Regelung vorgesehene Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich eines Trägerwechsels entspricht jedenfalls dann dem von § 87 Abs. 1 Nr. 1 GO LSA zugelassenen Umfang der Übertragung einer Zuständigkeit auf den Ortschaftsrat, wenn die Bedeutung der in Trägerschaft stehenden Einrichtung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht. Die Bestimmung würde in diesem Fall lediglich den Katalog des § 6 Abs. 2 der Vereinbarung ergänzen. In allen anderen über den nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA zulässigen Umfang hinausgehenden Fällen stünde dem Ortschaftsrat demgegenüber lediglich ein Anhörungsrecht zu. Zweifelsfragen wären dann in Anwendung von § 20 Abs. 3 und 4 der Vereinbarung zu klären.

Zu § 17

Gemäß Abs. 2 Satz 2 sollen Gerätehaus, Technik und Ausrüstung im Ortsteil Friedrichsbrunn verbleiben. Nach dem Brandschutzgesetz sind Ausgestaltung und Unterhaltung der Feuerwehren gemeindeweit zu koordinieren. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier nicht beim Ortschaftsrat, da dieser die übergreifenden Zusammenhänge nicht überblicken kann. Mithin kann diese Regelung allein deklaratorische Bedeutung haben.

Abs. 5 regelt die Betreuung der Ortsfeuerwehr durch die Stadt Thale mit Empfehlungen des Ortschaftsrates. Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die Empfehlungen des Ortschaftsrates hinsichtlich der Betreuung der freiwilligen Feuerwehr keine Bindungswirkung entfalten.

Zu § 19

Die Gebührenbefreiung bezieht sich entsprechend der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers allein auf diejenigen Gebühren, die auf Grundlage des Landesrechts erhoben werden. Gebühren, die sich aus dem Bundesrecht ergeben, können keiner Befreiung unterliegen. § 19 ist daher so zu verstehen, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die sich aus Landesrecht ergeben.

Zu § 22

Abweichend vom vereinbarten Termin wird der Vertrag nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

IV.

Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 08.09.2009

gez. Dr. Ermrich

Gebietsänderungsvereinbarung

Der Gemeinderat Stecklenberg hat am 18.06.2009 beschlossen, dass die Gemeinde Stecklenberg innerhalb der „freiwilligen Phase“ im Rahmen des Leitbildes zur Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung in die Stadt Thale eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Stecklenberg sind am 31.08.2008 nach § 17 Absatz 1 Satz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in Verbindung mit § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 27.02.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 523) (nachfolgend KWG LSA) gehört worden.

Der Stadtrat Thale hat am 27.01.2009 der Eingliederung der Gemeinde Stecklenberg in die Stadt Thale innerhalb der „freiwilligen Phase“ im Rahmen des Leitbildes zur Gemeindegebietsreform des Landes Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Stecklenberg und die Stadt Thale aufgrund der §§ 17 und 18 GO LSA diese Vereinbarung.

Vereinbarung

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Stecklenberg wird zum 01. August 2009, 0:00 Uhr aufgelöst und in die Stadt Thale eingegliedert. Sie wird Ortsteil der Stadt Thale und trägt den Namen „Stecklenberg“.
- (2) Die Stadt Thale beabsichtigt, im Ortsteil Stecklenberg eine Verwaltungsaußenstelle vorzuhalten und dort bedarfsgerechte Sprechzeiten zu gewährleisten.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

- (1) Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Thale angerechnet.
- (2) Die Einwohner der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg haben im Verhältnis zur Stadt Thale die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner der Stadt Thale entsprechend dieser Vereinbarung.



- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Thale stehen den Einwohnern der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Stadt Thale zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flagge

- (1) Neben dem Namen der Stadt Thale gilt die Gemeindebezeichnung „Stecklenberg“ als Ortsteilbezeichnung weiter. Der Ortsteil Stecklenberg ist in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufzunehmen.
- (2) Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils „Stecklenberg“, darunter die Worte „Stadt Thale“ und darunter die Worte „Landkreis Harz“ stehen.
- (3) Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4 Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Stecklenberg wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt.
- (2) In der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg wird ein Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister gebildet.
- (3) Der Gemeinderat der eingemeindeten Gemeinde Stecklenberg besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Mit der ersten ordentlichen Wahl des Ortschaftsrates wird dessen Mitgliederzahl auf acht gemäß § 86 Abs. 5 GO LSA bestimmt.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 87 GO LSA. Er hat insbesondere ein Vorschlags- und Antragsrecht in allen die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören, welche in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 bis 7 GO LSA festgelegt sind. Näheres dazu wird in der Hauptsatzung bzw. in der Geschäftsordnung der Stadt Thale geregelt werden. Der Ortschaftsrat erhält die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Thale zur Information.
- (5) Gemäß § 87 Absatz 2 GO LSA kann der Stadtrat der Stadt Thale durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung übertragen. Dazu sind im Haushaltsplan der Stadt Thale für die Ortschaft Stecklenberg entsprechende Mittel zu veranschlagen.
- (6) Die vereinbarungsschließenden Gemeinden legen fest, dass in der Hauptsatzung der Stadt Thale zur Wahrung der Eigenart der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg die in § 6 definierten Aufgaben zur Entscheidung auf den Ortschaftsrat übertragen werden.
- (7) Für die restliche Dauer seiner Wahlperiode nimmt der bisherige Bürgermeister der eingemeindeten Gemeinde Stecklenberg gemäß § 58 Abs. 1 b GO LSA die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 2 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Absatz 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte.
- (8) Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor, führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus und leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates. Er hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten und dem Ortschaftsrat Auskunft zu erteilen. Er kann an den Sitzungen des Stadtrates Thale und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

- (9) Die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für den übergeleiteten Gemeinderat Stecklenberg und den ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Stecklenberg sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Thale aufzunehmen. Die Entschädigung der Mitglieder des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters sind nach dem Ablauf ihrer derzeitigen Amtszeit in Anlehnung an den Runderlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen Anhalt vom 01.12.2004 in der jeweils gültigen Fassung neu festzulegen und in die Entschädigungssatzung der Stadt Thale aufzunehmen.

- (10) Die Regelungen des § 4 Absätze 1 bis 9 werden in die Hauptsatzung der Stadt Thale aufgenommen.

§ 5 Ortsrecht

- (1) Als Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg gilt das bisherige Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechts an das Recht der Stadt Thale hat spätestens bis zum 31.07.2014 zu erfolgen. Die Kurtaxe bleibt in ihrer jetzigen Höhe bis zum 31.12.2013 erhalten.
- (2) Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Ortschaft Stecklenberg nicht besteht, gilt auch dort das Ortsrecht der Stadt Thale nach entsprechender Bekanntmachung.
- (3) Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Thale, die gemäß § 4 dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen ist.
- (4) Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Städtebauliche Verträge) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Dieses gilt auch für die durch den Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Stecklenberg bereits beschlossenen sonstigen Planungen und Konzepte zur Weiterentwicklung der Ortschaft Stecklenberg.
- (5) Vor der Abgabe von Stellungnahmen seitens der Stadt Thale zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Stecklenberg betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören.
- (6) Die Gemeinde Stecklenberg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale neu beginnen.
- (7) Für Straßenbaumaßnahmen ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltende Straßenausbaubeitragssatzung der bisherigen Gemeinde Stecklenberg entsprechend § 5 Absatz 1 weiter anzuwenden, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder durch höheres Recht außer Kraft tritt.

§ 6 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Thale verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Stecklenberg auch nach der Eingliederung zu fördern und zu erhalten.

Hierzu überträgt die Stadt Thale im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bezogen auf den Ortsteil Stecklenberg folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
3. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,



4. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Kulturraums,
5. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugend- und Seniorenclubs,
6. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Stecklenberg nicht hinausgeht,
7. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Stecklenberg nicht hinausgeht,
8. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
9. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
10. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
11. Pflege von Partnerschaften,
12. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet des Ortsteils Stecklenberg befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
13. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet des Ortsteils Stecklenberg befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
14. Pflege und Gestaltung des Friedhofs.

Die für die vorgenannten Punkte 1 bis 14 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Thale gesondert veranschlagt.

- (2) Die Stadt Thale wird bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, B und C (VOB/A; VOB/B, BOB/C) im Ortsteil Stecklenberg den Ortschaftsrat Stecklenberg hören, soweit gesetzlich zulässig. Hinsichtlich der Wertgrenzen gilt die Dienstanweisung der Stadt Thale zur Vergabe öffentlicher Aufträge und die Hauptsatzung der Stadt Thale zwingend.
- (3) Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in der Ortschaft Stecklenberg bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimpflegischer und kultureller Veranstaltungen mindestens im bisherigen Umfang fördern. Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in der Ortschaft Stecklenberg vorhandenen kommunalen Einrichtungen gewährleisten:
 - Kindertageseinrichtung
 - Jugend- und Seniorenclub
 - Festplatz
 - Sport- und Reitplatz
 - Friedhof
 - Bauhof
 - Parkanlage mit Spielplatz
 - Feuerwehrdepot
 - kommunale Häuser / Wohnungen
 - Calciumquelle
- (4) Bei Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Thale, den Ortsteil Stecklenberg betreffend, ist der Ortschaftsrat Stecklenberg zu hören.
- (5) Die Stadt Thale beabsichtigt, den Jagdbezirk der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg auf der Grundlage der bundes- und landesrechtlichen Regelungen zu erhalten. Über die Verpachtung des Jagdbezirks entscheidet die Jagdgenossenschaft Stecklenberg entsprechend bundes- und landesrechtlichen Regelungen.
- (6) Die Stadt Thale beabsichtigt die Ausschöpfung aller Möglichkeiten, um das Bad wieder betriebsfähig zu machen.

§ 7 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Thale tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Stecklenberg an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde Stecklenberg angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privaten Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Stecklenberg an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Thale über.
- (2) Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde Stecklenberg in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Aufstellung.
- (3) Das bewegliche sowie das sonstige Eigentum und Vermögen der einzugliedernden Gemeinde Stecklenberg, geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über und verbleibt im Ortsteil Stecklenberg. Alle für die Gemeinde Stecklenberg am 31.07.2009 um 24.00 Uhr in den Grundbüchern verzeichneten Grundstücke gehen mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Thale über.
- (4) Die Schulden und die Rücklagen der Gemeinde Stecklenberg gehen auf die Stadt Thale über.
- (5) Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die mit der Eingliederung aus dem Eigentum der Gemeinde Stecklenberg in das Eigentum der Stadt Thale übergehen, werden für kommunale Maßnahmen im Ortsteil Stecklenberg verwendet. Hierfür ist ein Beschluss des Stadtrates der Stadt Thale im Rahmen der Haushaltsplanung notwendig. Diese Regelung wird auf 10 Jahre nach der Auflösung der Gemeinde Stecklenberg begrenzt.

§ 8 Haushaltsführung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stecklenberg bleibt bis zum Ende des Haushaltsjahres 2009 in Kraft.
- (2) Die Gemeinde Stecklenberg wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge und finanzielle Verpflichtungen nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, welche die Finanzlage der Stadt Thale belasten könnten.

§ 9 Steuern

Bis zum 31.12.2018 werden die in der eingemeindeten Gemeinde Stecklenberg im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze der Grundsteuer A und B und der Gewerbesteuer beibehalten. Erfolgt bis zum 31.12.2018 in der Stadt Thale eine Senkung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B und für die Gewerbesteuer, werden diese entsprechend auf den Ortsteil Stecklenberg angepasst. Die Hundesteuer wird spätestens bis zum 31.12.2013 an das Recht der Stadt Thale angepasst.

§ 10 Investitionen

- (1) Die Stadt Thale wird die in der Ortschaft Stecklenberg begonnenen Baumaßnahmen in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat ordnungsgemäß weiterführen und fertig stellen, z.B. Neubau der Brücke Hauptstraße in Richtung Neinstedt.
- (2) Die Stadt Thale wird auch in der Ortschaft Stecklenberg Förderprogramme, wie Städtesanierung im ländlichen Bereich und Dorferneuerungsprogramm fortführen bzw. in neue Förderprogramme überführen.
- (3) Bei weiteren Investitionsvorhaben der Gemeinde Stecklenberg, welche Bestandteil der mittelfristigen Finanzplanung im laufenden Haushaltsjahr sein müssen, richtet sich die Priorität danach, ob für die Vorhaben



Fördermittel genehmigt oder in Aussicht gestellt sind, sowie ob und in welcher Höhe die Gemeinde Stecklenberg Rücklagen gebildet hat. Rücklagen sind prinzipiell entsprechend der von der Gemeinde Stecklenberg vor Abschluss dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbestimmung zu verwenden.

- (4) Die Stadt Thale verpflichtet sich hiermit, dass sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung zukünftige Investitionen angemessen auf die vereinbarungsschließenden Gemeinden verteilt und dabei die Ortschaft Stecklenberg angemessen berücksichtigt.

§ 11 Personalübergang

- (1) Die Ehrenbeamten der eingegliederten Gemeinde Stecklenberg treten am 01.08.2009 in den Dienst der Stadt Thale ein.
- (2) Hauptamtliche Beamte hat die Gemeinde Stecklenberg nicht. Die Übernahme der Beschäftigten der bisherigen Gemeinde Stecklenberg richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
- (3) Die Gemeinde Stecklenberg wird in der Zeit vom Abschluss bis zum Zeitpunkt ihrer Eingliederung in die Stadt Thale jede Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere Neueinstellungen und Höhergruppierungen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Thale vornehmen.
- (4) Die Stadt Thale beabsichtigt, eine Büroangestellte des Ortsbürgermeisters sowie zwei Gemeindearbeiter im Ortsteil Stecklenberg vorzuhalten, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Bauhof bleibt im vollen Umfang erhalten und wird durch den Ortsbürgermeister eingesetzt.

§ 12 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung obliegen der Stadt Thale die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stecklenberg besteht als Ortsfeuerwehr Stecklenberg der Stadt Thale fort. In Übereinstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr Thale verbleiben Gerätehaus, Technik und Ausrüstung im Ortsteil Stecklenberg, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der bisherige Gemeindefeuerleiter wird zum Ortswehrleiter der Ortschaft Stecklenberg in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Thale bis zum Ende seiner Amtszeit. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der Ortsfeuerwehr der Ortschaft Stecklenberg zu.
- (4) Die Stadt Thale stellt die zur Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr Stecklenberg erforderlichen Mittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den Haushalt der Stadt Thale unter Beachtung der Regelungen in § 8 dieser Vereinbarung ein.
- (5) Die Betreuung der Ortsfeuerwehr Stecklenberg obliegt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der Stadt Thale nach den Empfehlungen des Ortschaftsrates Stecklenberg.

§ 13 Wirtschaft

- (1) Der Erhaltung und Weiterentwicklung der örtlichen Wirtschaft wird entscheidende Bedeutung zur Standortsicherung und Erhöhung der Attraktivität der Stadt Thale einschließlich des Ortsteils Stecklenberg beigemessen.

Produzierendes Gewerbe, Handel und Dienstleistungen bilden zusammen mit dem Fremdenverkehr entscheidende Wirtschaftsfaktoren, die besonders gefördert und weiterentwickelt werden müssen.

- (2) Der Erhalt und die Weiterentwicklung der in Stecklenberg ansässigen gemeinnützigen Einrichtungen „Deutsches Rotes Kreuz“ und „Paritätischer Wohlfahrtsverband“ werden durch die Stadt Thale Unterstützung finden.

§ 14 Besondere Vereinbarungen

Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente und anderer persönlicher Unterlagen der Einwohner der bisherigen Gemeinde Stecklenberg aufgrund von Ortsnamen – und Straßennumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Stadt Thale notwendig sind, sind diese Rechtshandlungen nach § 19 Abs. 2 GO LSA frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren im Fall der Zuständigkeit der Stadt Thale. Soweit den Bürgern aufgrund der Gebietsänderung öffentlichen Abgaben und Gebühren bei anderen Behörden entstehen, wird die Stadt Thale diese Kosten erstatten.

§ 15 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsicht anzurufen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Sollte eine vorstehende Regelung dem derzeitig oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die den Vertrag schließenden Seiten gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist mit der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz und deren Bestimmungen im Amtsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ zu veröffentlichen.

Die Gebietsänderungsvereinbarung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Stecklenberg, 19.06.2009

Thale, 26.06.2009

gez. Rainer Krause
Bürgermeister
- Siegel -

gez. Thomas Balcerowski
Bürgermeister
- Siegel -

Anlage zu § 7 Abs. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Stecklenberg und der Stadt Thale (Mitgliedschaften, Verträge, Kapitalbeteiligungen)

I. Mitgliedschaften:

1. Unterhaltungsverband Selke / obere Bode Quedlinburg
2. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
3. Kommunaler Schadensausgleich des Landes Sachsen Anhalt
4. Konzessionsvertrag mit der MITGAS Halle
5. Konzessionsvertrag mit der enviaM Halle



II. Verträge

1. Erbbaurechtsvertrag Gemeinde Stecklenberg und Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg vom 11.03.1994 an dem Grundstück in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 87;
2. Erbbaurechtsvertrag Gemeinde Stecklenberg und Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Quedlinburg vom 27.12.1996 an Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstücke 95/2 und 96/2;
3. Erbbaurechtsvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Michael Pinnow vom 14.02.2008 an dem Grundstück in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 241/0;
4. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Michael Pinnow vom 01.04.2001 an einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 14/2;
5. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Klaus Stertz vom 21.02.2000 an einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 3/7;
6. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Andreas Stertz vom 06.05.2008 an einer Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 242;
7. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Günter Stertz an einer Fläche von 1.230 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 58;
8. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Eheleute Carola und Michael Schulz an einer Fläche von 100 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 103/22;
9. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Hans-Jürgen Rust an einer Teilfläche von 600 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 77/12;
10. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Rainer Krause an Teilflächen von 1.120 qm und 3.400 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 3/7;
11. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Fritz Krause an einer Fläche von 400 qm des Grundstückes am Schlosshang in der Gemarkung Stecklenberg;
12. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Wolfgang Kirschner an einer Fläche von 2.340 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 3/7;
13. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Helmut Kraus an einer Fläche von 2.674 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 2, Flurstück 51/1;
14. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Frau Sandra Frühwirth an einer Teilfläche von 900 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 103/18;
15. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Rainer Friedrich an einer Teilfläche von 600 qm des Grundstückes in der Gemarkung Stecklenberg, Flur 1, Flurstück 10/11;
16. Wohnungsmietverträge über Wohnungen in Stecklenberg, Hauptstraße 26, Hauptstraße 71, Hauptstraße 72, Hauptstraße 86 C, Suderöder Straße 23; Winkel 12 A und Wurmatal 53;
17. Mietverträge über Gewerberäume in Stecklenberg, Wurmatal 30 A (Kiosk); Flur 1, Flurstück 10/11 (Sportplatz); Flur 1, Flurstück 14/2 (Hauptstraße 86) und Hauptstraße 72 (Jugendclub)
18. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Helmut Knirsch über eine Garage in Stecklenberg, Hauptstraße 26;
19. Pachtvertrag Gemeinde Stecklenberg und Herr Heinz Walter über eine Garage in Stecklenberg, Suderöder Straße 23;
20. Abrechnungsvereinbarung Gemeinde Stecklenberg und Firma Raab Karchner vom 11.02.1999 über Heizungsanlage in Suderöder Straße 23 in Stecklenberg;
21. Abrechnungsvereinbarung Gemeinde Stecklenberg und Firma Viterra Energy Services GmbH & Co. KG vom 13.12.2001 über Heizungsanlage in Hauptstraße 26 in Stecklenberg;
22. Abrechnungsvereinbarung Gemeinde Stecklenberg und Firma Viterra Energy Services GmbH & Co. KG vom 06.04.2000 über Heizungsanlage in Wurmatal 53 (Kindergarten) in Stecklenberg;

III. Kapitalbeteiligungen

Aktien an dem Unternehmen enviaM Halle

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Stecklenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Stecklenberg wird genehmigt.

II.

Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

III.

Begründung zu I.

Mit Schreiben vom 29.06.2009, eingegangen am 30.06.2009, wurde der Antrag auf Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung nach § 17 Abs. 1 GO LSA gestellt. Die Unterlagen zur formellen Prüfung wurden mit gleichem Datum vollständig vorgelegt.

Die Genehmigung der Vereinbarung zur Gebietsänderung vom 19.06.2009 beruht auf den §§ 18 Abs. 1 und 17 Abs. 1 i.V.m. § 16 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach können Gebietsänderungen aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vorgenommen werden. Diese Vereinbarung muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Zuvor sind die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde zu hören.

Gemäß § 18 Abs. 1 i.V.m. § 134 GO LSA ist der Landkreis Harz für die Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sachlich und örtlich zuständig.

Die Eingemeindung der Gemeinde Stecklenberg in die Stadt Thale entspricht den Gründen des öffentlichen Wohls gem. § 16 Abs. 1 GO LSA. Gemäß § 1 Abs. 1 Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuglGrG) vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) ist Ziel der Neugliederung der gemeindlichen Ebene, zukunftsfähige gemeindliche Strukturen zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 1 GemNeuglGrG sollen die in § 1 genannten Ziele vorrangig durch die Bildung von Einheitsgemeinden erreicht werden.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnte festgestellt werden, dass die Bürger der einzugemeindenden Gemeinde Stecklenberg entsprechend der Gemeindeordnung am 31.08.2008 rechtmäßig angehört wurden. Der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Stecklenberg vom 18.06.2009 und der Stadtratsbeschluss der Stadt Thale vom 27.01.2009, die die Vereinbarung zum Inhalt haben, sind formell rechtmäßig zustande gekommen.

Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten wurden berücksichtigt und stehen dem Zusammenschluss nicht entgegen.

Auf Grund der Einhaltung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Gebietsänderung wird die Genehmigung zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Thale und der Gemeinde Stecklenberg erteilt.

Es wird um Beachtung folgender Hinweise bezüglich der Auslegung des Vertrages gebeten.

Zu § 1

Abweichend von dem in Abs. 1 vereinbarten Termin wird der Vertrag nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. Die Gemeinde Stecklenberg ist mithin erst am Tag nach der Veröffentlichung des Vertrages aufgelöst.



Nach Abs. 2 ist beabsichtigt, im Ortsteil Stecklenberg eine Außenstelle einzurichten. Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass die Einrichtung einer Verwaltungsaußenstelle grundsätzlich allein dem Bürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechtes gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt. Der Bürgermeister kann durch die vertragschließenden Parteien an die vertragliche Festlegung nicht gebunden werden, sondern ist in seiner Entscheidung frei. Dies ist durch die Absichtserklärung sichergestellt.

Zu § 3

Die Regelung des Abs. 3 kann auf Vereine nur dann Anwendung finden, soweit diese bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung dazu berechtigt waren, die Wappen und Flaggen der derzeitigen Gemeinde zu nutzen. Wenn diese Vereine eigenständige Wappen und Flaggen verwenden, kann sich diese Regelung nicht darauf erstrecken.

Zu § 6

Die Bestimmungen zu Abs. 1 Nr. 1. sowie Nrn. 4. bis 6. und 14. entsprechen dem nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA zulässigen Umfang und unterliegen derselben Beschränkung hinsichtlich des örtlichen Bezugs. Die Regelung zu Abs. 1 Nrn. 2. und 3. hinsichtlich der Feuerwehr unterliegen darüber hinaus weiteren Einschränkungen, die sich aus brandschutzrechtlichen Bestimmungen sowie etwa dem Organisationsrecht des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA ergeben könnten. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 15 Abs. 3 der Vereinbarung zu klären sein.

Zu § 7

Gemäß Abs. 3 geht das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinde mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Stadt Thale über und soll im Ortsteil Stecklenberg verbleiben. Diese Regelung ist jedenfalls hinsichtlich des beweglichen Vermögens an praktischen Gegebenheiten und unter Beachtung der Organisationshoheit des Bürgermeisters nach § 63 Abs. 1 GO LSA zu orientieren.

Soweit mit der Regelung des Abs. 5 Satz 2 zukünftige Gemeinderäte über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages hinaus gebunden werden sollen, weise ich darauf hin, dass die Regelung hinsichtlich des fünf Jahre übersteigenden Zeitraums ins Leere laufen wird und insoweit keine Rechtsansprüche aus dem Vertrag hergeleitet werden können. Im Zweifelsfall wären die vertraglichen Regelungen daher in Anwendung von § 15 Abs. 3 der Vereinbarung zu klären sein.

Zu § 8 Abs. 1

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Stecklenberg soll bis 31.12.2009 in Kraft bleiben. Die Regelung ist unter dem Vorbehalt, dass eine rechtswirksame Haushaltssatzung besteht, nicht zu beanstanden. Sollte die Haushaltssatzung nicht rechtswirksam werden, ist der Haushalt der Gemeinde Stecklenberg in den Haushalt der Stadt Thale aufzunehmen, weil die Gemeinde Stecklenberg untergegangen ist und die Einheit des Haushalts nur eine Haushaltssatzung für die Gemeinde gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA zulässt.

Zu § 11

Abs. 4 und 5 enthält Absichtserklärungen zur Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Absichtserklärungen haben allein deklaratorische Bedeutung, da die abschließende Entscheidung über die Art und Weise der Beschäftigung der hier genannten Bediensteten gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA allein dem Bürgermeister obliegt.

Zu § 12

Gemäß Abs. 2 Satz 2 sollen Gerätehaus, Technik und Ausrüstung im Ortsteil Stecklenberg verbleiben. Nach dem Brandschutzgesetz sind Ausgestaltung und Unterhaltung der Feuerwehren gemeindeweit zu koordinieren. Die Entscheidungsbefugnis liegt hier nicht beim Ortschaftsrat, da dieser die übergreifenden Zusammenhänge nicht überblicken kann. Mithin kann diese Regelung allein deklaratorische Bedeutung haben.

Abs. 5 regelt die Betreuung der Ortsfeuerwehr durch die Stadt Thale mit Empfehlungen des Ortschaftsrates. Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass die Empfehlungen des Ortschaftsrates hinsichtlich der Betreuung der freiwilligen Feuerwehr keine Bindungswirkung entfalten.

Zu § 14

Die Gebührenbefreiung bezieht sich entsprechend der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers allein auf diejenigen Gebühren, die auf Grundlage des Landesrechts erhoben werden. Gebühren, die sich aus Bundesrecht ergeben, können keiner Befreiung unterliegen. § 14 ist daher so zu verstehen, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die sich aus Landesrecht ergeben.

Zu § 17

Abweichend vom vereinbarten Termin wird der Vertrag nach erfolgter kommunalaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten.

IV.

Begründung zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. S. 154) in der derzeit gültigen Fassung.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Mit freundlichem Gruß

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 08.09.2009

gez. Dr. Ermrich

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) und der Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2008

Gemäß § 24 Anstaltsverordnung (AnstVO, GVBl. LSA Nr. 6/2004) hat der Verwaltungsrat der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR am 09.07.2009 auf der Grundlage des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen vom 17.04.2009 den Jahresabschluss 2008 festgestellt.

Der Verwaltungsrat hat nachfolgende Beschlüsse gefasst:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

1.1.	Bilanzsumme	17.888.415,65 Euro
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	148.770,00 Euro
	- das Umlaufvermögen	17.692.034,04 Euro
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	47.611,61 Euro
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.930.595,81 Euro
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 Euro
	- die Rückstellungen	13.654.262,82 Euro
	- die Verbindlichkeiten	1.303.557,02 Euro
1.2.	Jahresverlust	850.223,38 Euro
1.2.1	Summe der Erträge	13.013.720,60 Euro
1.2.2	Summe der Aufwendungen	13.863.943,98 Euro



2. Behandlung des Jahresverlustes 2008

Bei einem Jahresverlust in Höhe von 850.223,38 € ist dieser in Höhe von 850.223,38 € zu tilgen aus dem Gewinnvortrag.

3. Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2008

Dem Vorstand wird für das Wirtschaftsjahr 2008 die Entlastung erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Bremen vom 17. April 2009

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Halberstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Unternehmenssatzung und im Anstaltsgesetz liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Prüfung entsprechend § 317 HGB und §§ 18 Abs. 3 EigBG, 14 Abs. 1 EigVO des Landes Sachsen-Anhalt unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Vorschriften in der Unternehmenssatzung und im Anstaltsgesetz und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der „**Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR**“, geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Harz lautet:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 17. April 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Göken, Pollak und Partner Treuhand mbH, Bremen, die Buchführung und der Jahresabschluss 2008 der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Halberstadt, den gesetzlichen Vorschriften und der Unternehmenssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende

Vorstellung von der Lage der Anstalt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu keinen Beanstandungen Anlass.

Halberstadt, den 11. Juni 2009
gez. Krampitz
Amtsleiter“

Der Jahresabschluss des Jahres 2008 liegt in der Zeit vom 29.09. bis 09.10.2009 in der Geschäftsstelle der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Zimmer 13, Braunschweiger Straße 87/88 in Halberstadt, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Michael Dietze
Vorstand

Halberstadt, den 18.08.2009

D. Sonstige Mitteilungen

Ausschreibung

Der Landkreis Harz sucht in der Stadt Halberstadt geeignete Räumlichkeiten zur Anmietung ab November / Dezember 2009.

Folgende Anforderungen sind dabei zu erfüllen:

- Lagerraum von ca. 40 m² bis 50 m², möglichst ebenerdig gelegen (oder mit Fahrstuhl) und mit einer Zufahrt zum Be- und Entladen
- 1 Büroraum mit Telefon- und Internetanschluss
- 1 Raum ca. 40 m², ausreichend Platz um Beratungen mit mehreren Personen durchzuführen
- Möglichkeit, eine Küchenspüle aufzustellen und anzuschließen
- Sanitärbereich
- Ungehinderter Zugang außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten der Verwaltung des Landkreises, auch an Wochenenden

Der Mietzins einschließlich Betriebs- und Nebenkosten sollte nicht wesentlich höher sein als 3,00 €/m².

Die Mietverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, müssen aber durch eine Vereinbarung zwischen Vermieter und dem Landkreis Harz mittels einer Verkürzung der Kündigungsfrist auf einen Monat kündbar sein.

Vermieter werden gebeten, ihre Angebote bis zum 15.10.2009 schriftlich an den Landkreis Harz, Amt für zentrale Gebäudeverwaltung, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt zu übersenden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen des Amtes für zentrale Gebäudeverwaltung unter den Rufnummern 03941/ 59 70 45 50 oder -44 39 zur Verfügung.

Der Landrat

Erfolgreiches ego.-Pilotennetzwerk

Landkreis. Das ego.-Pilotennetzwerk Sachsen-Anhalt feiert in diesem Jahr sein fünfjähriges Jubiläum. Zu dem erfolgreichen Netzwerk gehören auch die drei ego.-Piloten im Landkreis Harz, Susann Thielemann, Andreas Steinecke und Hannelore Kabelitz.

Sie haben 615 Gründerinnen und Gründer in den vergangenen Jahren bei ihren Projekten beraten und begleitet.

Die vielen gelungenen Gründungen der vergangenen Jahre sind Beleg dafür, dass sich das Beratungs- und Begleitungsangebot der ego.-Piloten, vom guten Start bis zur sicheren Landung in die Selbständigkeit, bewährt hat. Existenzgründung und Unternehmensnachfolge sind ein guter Weg für die Schaffung von Arbeitsplätzen und Beschäftigung im Harzkreis.

Diese Ergebnisse können an Selbständigkeit Interessierten Mut machen und ihren Unternehmergeist stärken. Darum möchten die drei ego.-Piloten erfolgreiche Gründerinnen und Gründer sowie ihr Beratungsangebot gemeinsam mit ihren Netzwerkpartnern auf der **4. Existenzgründungsmesse Landkreis Harz am Dienstag, dem 20. Oktober 2009** in der Zeit von 14 bis 18 Uhr im Rathaus Halberstadt, Holzmarkt 1 vorstellen.

Gründungsinteressierte können dort ihre individuellen Fragen zu Fördermöglichkeiten an kompetente Partner von der Wirtschaftsförderung, der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Agentur für Arbeit und der ARGE'n stellen. Experten der Harzsparkasse und der Ostharzer Volksbank beraten zu Finanzierungsfragen. Auch vom Allgemeinen Arbeitgeberverband Harz e.V. werden Fragen des Arbeitsrechtes beantwortet und von der Deutschen Rentenversicherung gibt es Hinweise zur Absicherung im Alter.

Auf der Messe werden weitere Gründerinnen und Gründer anwesend sein, die in den unterschiedlichsten Branchen vom Handwerk über Dienstleistungen bis zu freiberuflichen Tätigkeiten ihre Eigeninitiative unter Beweis gestellt haben und erfolgreich am Markt bestehen können. Unterstützt wird die Messe vom Oberbürgermeister der Stadt Halberstadt, Herr Andreas Henke.



Als ego.-Piloten des Harzkreises sind **Andreas Steinecke** im CCC Harzgerode (Tel.: 039484/727106), **Hannelore Kabelitz** im GGZ Halberstadt (Tel.: 03941/567243) und **Susan Thielemann** im IGZ Wernigerode (Tel.: 03943/248313) Partner und Berater zu allen Fragen rund um die Existenzgründung. ■

ego.-Sommerakademie in Wernigerode

Wernigerode. Bereits zum neunten Mal kamen Ende August rund 150 Schülerinnen und Schüler aus ganz Sachsen-Anhalt nach Wernigerode, um sich bei der ego.- Sommerakademie an der Hochschule Harz mit dem Thema Existenzgründung auseinanderzusetzen. Qualifiziert hatten sich die jungen Nachwuchs-Unternehmer aus Gymnasien und Berufsbildenden Schulen bereits im Vorfeld durch die erfolgreiche Teilnahme an den Planspielen der ego.- on tour, bei denen sie komplette Unternehmensgründungen simulierten.



Das Quedlinburger GutsMuths-Gymnasium war die letzte Station der „ego.-on tour 2009“. Seit Mai diesen Jahres hatte das Projektteam insgesamt 38 Schulen im Land Sachsen-Anhalt besucht und für über 1.000 Schülerinnen und Schüler Businessplanspiele angeboten.

Ziel der im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit ausgerichteten ego.- Sommerakademie ist es, bereits frühzeitig für eine spätere Selbständigkeit zu sensibilisieren und Unterstützungsmöglichkeiten während der „Start-Up“-Phase aufzuzeigen. „Wertvolle praktische Hinweise zur Existenzgründung, betriebswirtschaftliches Know-How und das Initiieren von Netzwerken unter jungen Menschen, die ähnlich denken, steht im Mittelpunkt dieses ereignisreichen Wochenendes“, so der Prorektor der Hochschule Harz, Prof. Dr. Folker Roland, bei der Begrüßung der angehenden Jungunternehmer. Auch Staatssekretär Detlef Schubert und Andreas Heinrich, Kulturdezernent der Stadt Wernigerode, freuten sich über die große Teilnehmerschar, betonten die Chancen von intensivem Erfahrungsaustausch und rieten den Schülern, sich von der derzeitigen Wirtschaftskrise nicht den Mut und Tatendrang nehmen zu lassen. Auf dem Programmplan standen zahlreiche Workshops, die von Strategischem Management über Recht und Finanzierung bis hin zu Marketing sowie der Vermittlung wichtiger Soft Skills und Praxistipps reichten. ■

Tage der Berufsfindung im Landkreis Harz

Der Arbeitskreis „Metall/Elektro“ des Landkreises Harz, dem Unternehmen, Institutionen und Verwaltungen angehören, organisiert auch im Jahr 2009 zusätzliche Veranstaltungen zur Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler. Die Veranstaltungen sollen auch Eltern und Lehrkräften die Möglichkeit geben, vor Ort die Angebote und Chancen zur Berufsausbildung des Metall- und Elektrobereiches in der Region kennen zu lernen.

Ziel des Arbeitskreises „Metall/Elektro“ ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Berufsorientierungsprozess Hilfe zu geben. Die Interessen sollen auf solche Branchen und Berufsfelder gelenkt werden, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises Harz prägen und somit langfristig das wirtschaftliche Wachstum und die Beschäftigung sichern werden.

Die 8. Veranstaltungsreihe „Tage der Berufsfindung im Landkreis Harz“ der Branche Metall/Elektro orientiert sich an den guten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren. In der Zeit vom 2. bis 7. November 2009 werden wieder Unternehmen und Institutionen die Türen für Interessierte öffnen.

Am 29. Oktober findet das Schülerforum „Technik zum Anfassen und Begreifen“ im Innovations- und Gründerzentrum Wernigerode statt. Darüber hinaus ist für Grundschüler eine Kindervorlesung geplant. In Blankenburg wird auf dem Georgenhof ein Tag mit Workshops zur Berufsfindung vorbereitet. Die Berufsbildenden Schulen in Halberstadt, Quedlinburg und Wernigerode laden ebenfalls zu „Tagen der offenen Tür“ in dieser Zeit an.

Mit weiteren Presseartikeln wird auf die Veranstaltungen hingewiesen. Schülerinnen und Schüler werden Flyer für die Veranstaltungen erhalten. Die Mitglieder des Arbeitskreises hoffen, dass die Angebote zahlreich genutzt und die Termine schon jetzt fest in die Kalender der Interessierten aufgenommen werden.

Ansprechpartner für die Organisation ist Georg Dörge vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Harz:

Telefon: 03943 / 935 809

Fax: 03943 / 935 815

E-Mail: georg.doerge@kreis-hz.de

Rund 200 Pedalritter waren beim 6. Fahrradtag im Selketal dabei



Alexisbad. Mit dem obligatorischen Scherenschnitt gab Tourinitiator Horst Schöne am 5. September den Start für den 6. Fahrradtag im Selketal frei. Nachdem Hochwasser und Straßenbau in den zurückliegenden Jahren einen anderen Routenverlauf erforderlich machten, konnte nunmehr wieder an traditioneller Stelle der Start erfolgen. Und so hatten sich trotz schlechter Wetterprognosen rund 100 Aktive am Hotel Habichtstein eingefunden, um gemeinsam die 32 km bis Gernrode in Angriff zu nehmen. Zu ihnen zählte neben dem Harzgeröder Initiator Horst Schöne auch Kreisbaudezernent Martin Skiebe, für den ebenfalls seit Jahren das Fahrradtag-Wochenende einen festen Platz im Terminkalender hat.

An der Strecke nutzten zahlreiche weitere Pedalritter die Möglichkeit, sich dem Fahrerfeld anzuschließen und – je nach persönlicher Kondition – ein Stück des Weges mitzuradeln. ■

Seniorenbeirat des Landkreises Harz organisierte erstmals Seniorenmesse

Halberstadt. Eine gelungene Premiere war die 1. Seniorenmesse im Landkreis Harz, die der Kreissenorenbeirat am 8. September in der Kreisstadt organisiert hatte.

Auf dem Holzmarkt und im Rathaussaal konnten sich die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger bei zahlreichen Dienstleistern über Produkte und Angebote informieren, die die Lebensbereiche der Senioren tangieren oder speziell auf diese Bevölkerungsgruppe ausgerichtet sind.



Das vielfältige Angebot, das nicht nur bei den Seniorinnen und Senioren auf reges Interesse stieß, wurde durch ein buntes Rahmenprogramm ergänzt. So erfreuten sich die Besucher u. a. an einer Modenschau und an Auftritten von Seniorentanzgruppen aus Halberstadt und Wegeleben, des Halberstädter Chores „Engagiertes Lebens e. V.“ oder der Sportgruppe Harsleben.

Der Seniorenbeirat bedankt sich bei allen Sponsoren und engagierten Mitstreitern, die zum Gelingen der 1. Seniorenmesse beigetragen haben. ■

20 Jahre Heimatstube Schlanstedt

Schlanstedt. Doppelten Grund zum Feiern gibt es am 04. Oktober in Schlanstedt. Aus Anlass des Erntedankfestes und des 20-jährigen Bestehens der Heimatstube lädt der Heimatverein St. Martinus e. V. Schlanstedt interessierte Gäste aus Nah und Fern zu einem Besuch der Huygemeinde ein. Das Festprogramm beginnt um 13 Uhr mit einem ökumenischen Festgottesdienst. Daran schließt sich ein von vielen Vereinen gestaltetes buntes Festprogramm an.

Natürlich haben auch die Heimatstuben geöffnet. Zu den besonders sehenswerten Exponaten gehört hier das Rimpau-Strube-Behrends-Zimmer, mit dem die Heimatstube an die Pionierleistungen dieser bedeutenden Persönlichkeiten in der deutschen Pflanzenzüchtung erinnert. Passend zum Jubiläum ist eine Ausstellung des Hobbyfotografen Henry Dannenberg über das schöne Schlanstedt und seine reizvolle Umgebung zu sehen. Für das leibliche Wohl ist mit selbstgebackenem Kuchen, Bratwurst, Schmalzbrot und Getränken bestens gesorgt. ■

Sonderausstellung im Heimatmuseum Dedeleben

Dedeleben. Anlässlich des 20. Jahrestags der Grenzöffnung zwischen Dedeleben und Jerxheim wird am 04. Oktober um 14.00 Uhr eine Sonderausstellung im Pfarr- und Heimatmuseum Dedeleben, am Bache 1, eröffnet. Es werden Bilder und Dokumente aus der Zeit vor der Grenzöffnung bis zum Tag der Grenzöffnung (08.12.1989 um 12.00 Uhr) gezeigt. Die Ausstellung kann jeden ersten und dritten Sonntag im Monat von 14.00 bis 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Anfrage im Pfarr- und Heimatmuseum besucht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.heimatverein-dedeleben.de ■

Umweltamt des Landkreises jetzt in Quedlinburg

Quedlinburg. Das Umweltamt des Landkreises Harz ist umgezogen und befindet sich nunmehr in der Heiligegeiststraße 7 in Quedlinburg (Fax: 03941/ 59 70-67 67; E-Mail: umweltamt@kreis-hz.de).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes sind über die zentrale Telefoneinwahl der Kreisverwaltung 03941 – 59 70 und eine vierstellige Durchwahl zu erreichen. Im Einzelnen gelten folgende Rufnummern:

Amtsleiterin Christine Werner	67 51
Sekretariat, Ute Hille	67 52
Untere Abfallbehörde , Abteilungsleiter Torsten Sinnecker	67 81
Untere Naturschutzbehörde , Abteilungsleiter Egbert Günter	67 34
Untere Wasserbehörde , Abteilungsleiter Detlef Cöster	67 40
Untere Immissionsschutzbehörde , Abteilungsleiter Klaus Frey	67 58

Die Bürgereinrichtungen des Landkreises informieren

Die Mitarbeiterinnen halten folgende Informationsbroschüren des Ministeriums der Justiz Sachsen-Anhalt für Sie bereit:

„Das Mahnverfahren“

Diese Broschüre soll Ihnen das Mahnverfahren erläutern. Dieses Thema kann für jeden von Interesse sein, z. B. wenn bei unstrittigen Geldforderungen die Zahlung nicht erfolgt. Hier ist das Mahnverfahren gegenüber einer Klage der schnellere und kostengünstigere Weg, um zu einem 30 Jahre lang vollstreckbaren Titel zu kommen. Angesprochen sind Sie aber auch, wenn ihnen ein gegen Sie gerichteter Mahnbescheid zugeht.

Wieder eingetroffen sind folgende Broschüren:

- „Einigung am Gartenzaun - Nachbarrecht in Sachsen-Anhalt“
 - „Beratungs- und Prozesskostenbeihilfe - Voraussetzungen und Umfang“
- Interessenten können diese und weitere interessante Broschüren in allen drei Bürgereinrichtungen und auch in Wernigerode, in der Rudolf-Breitscheid-Straße 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten abholen.

Fotowettbewerb der enwi: Der erste Platz geht nach Halberstadt

Halberstadt. Die Sieger des diesjährigen Fotowettbewerbes zur Gestaltung des Entsorgungskalenders 2010 stehen fest. Den ersten Platz errang Marko Gerloff (auf dem Foto mit enwi-Vorstand Michael Dietze) aus Halberstadt. Friedhelm Grabert aus Harzgerode belegte Platz 2 und Reinhold Teich aus Quedlinburg den 3. Platz. Sie erhielten Preisgelder in Höhe von 250 Euro, 200 Euro und 150 Euro.



Die Jury stand vor keiner leichten Aufgabe, denn es galt aus rund 200 Fotos die drei besten Aufnahmen zu ermitteln.

Die Jury wählte noch weitere Fotos für den Kalender aus. Folgende Bildautoren bekommen für ein veröffentlichtes Bild 100 Euro: Detlef Anders aus Bad Suderode, Franz Felgendreff aus Halberstadt und Birgit Mundt aus Osterwieck.

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) hatte dazu aufgerufen, Fotos zum Thema „Ansichten von Marktplätzen in Städten und Dörfern“ aus dem Landkreis Harz einzusenden. Die schönsten Aufnahmen werden den Entsorgungskalender 2010 schmücken. Die Bewohner des Landkreises können ab Mitte November die Fotos in Augenschein nehmen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Entsorgungskalender für das kommende Jahr an die Haushalte und Gewerbetreibenden verteilt. Zeitgleich werden diese und weitere Fotos des Wettbewerbs in der Verwaltung der enwi in einer Ausstellung präsentiert. ■

Kreisstraße zwischen Börnecke und der B6 alt jetzt komplett saniert



Börnecke. Allen Grund zur Freude hatten Kreisbaudezernent Martin Skiebe und Börneckes stellvertretender Bürgermeister Reiner Günthermann am 27. August. Mit dem symbolischen Schnitt durch das rot-weiße Band wurde die komplett sanierte Kreisstraße 1348 zwischen Börnecke und der alten B6 feierlich übergeben. In zwei Abschnitten wurde die rund 2,7 Kilometer lange Strecke erneuert und durchgängig auf sechs Meter Fahrbahnbreite ausgebaut.

Brenzlige Situationen, wie auf der alten Straße, wenn sich größere Fahrzeuge begegneten, gehören nun der Vergangenheit an. Börnecke verfügt jetzt über eine gute Verkehrsanbindung an das überregionale Straßennetz und auch der Öffentliche Personennahverkehr profitiert von der erneuerten Straße. ■

Bundesumweltminister übergibt Fördermittel für Projekt „Harz.ErneuerbareEnergien-mobility“

Halberstadt. Der offizielle Startschuss für das Projekt „Harz.ErneuerbareEnergien-mobility“ in der Modellregion Harz erfolgte am 7. September im Beisein von Bundesumweltminister Sigmar Gabriel auf einer Auftaktveranstaltung in den Halberstadtwerken. In dem Projekt arbeiten derzeit 20 Partner wie Hochschulen, Forschungsinstitute und Unternehmen zusammen, um zu untersuchen, wie die in der Modelregion Harz regional erzeugten regenerativen Energien optimal mit den Anforderungen der Benutzer von Elektrofahrzeugen verbunden werden können. „Das Projekt Harz.EE-mobility untersucht, wie Fahrer eines Elektromobils CO²-neutralen Strom tanken können und die Reichweite der Elektromobilität durch die geschickte Platzierung von Ladestationen deutlich ausgedehnt werden kann. Der Fahrer wird entsprechend des Ladezustandes seines Fahrzeuges so geleitet, dass er seine Fahrtstrecke unter Nutzung am Weg liegender Ladestationen entsprechend den aktuellen Erfordernissen arrangieren kann“, umschreibt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Ziele des Projektes. Das Vorhaben wird durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit sieben Millionen Euro gefördert. Die entsprechenden Förderzusagen übergab Minister Gabriel (unser Foto) anlässlich der Auftaktveranstaltung. Die Industriepartner in diesem Projekt übernehmen mit 12 Millionen Euro einen wesentlichen Teil der Gesamtkosten.



Das jetzt gestartete Projekt stellt eine technologische Erweiterung des E-Energy-Projektes Modellregion Harz dar. Dort steht die Realisierung eines virtuellen Kraftwerks im Vordergrund, das regenerative Erzeuger, Speicher und Verbraucher durch ein intelligentes Lastmanagement optimal aufeinander abstimmt. ■

Ab Oktober nur noch ein Finanzamt

Ab dem 1. Oktober gibt es im Landkreis Harz nur noch ein Finanzamt. Das Finanzamt hat seinen Sitz im Klopstockweg 21 in 06484 Quedlinburg. Die Postanschrift lautet:
Postfach 14 20, 06472 Quedlinburg

Telefon: 03946/529-0,
Fax: 03946/529-4600
E-Mail: poststelle@fa-qlb.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

Auskunftsstellen:

Allg. Veranlagungsbereich	529-1210
- Zentrale Auskunft -	529-1230
Arbeitnehmerbereich - Auskunft -	529-1219
Umsatzsteuervoranmeldestelle	529-1220
Lohnsteuer für Arbeitgeber	529-1240
Kraftfahrzeugsteuer	529-1250
Außenprüfungen - Innendienst -	529-1260
Vollstreckung, Stundung/Erlass	529-1270
Bewertung Grundbesitz	529-1280
Finanzkasse	529-1201
Geschäftsstelle	529-1201

Harzer und ihre Gäste feierten gemeinsam das 17. Harzfest in Wernigerode

Wernigerode. Zum 17. Mal hatte der Harzer Förderkreis e.V. die Harzer und ihre Gäste zum größten Kultur- und Brauchtumsfest der Region eingeladen. Diesmal war die bunte Stadt am Harz Gastgeber und sie machte ihrem Namen alle Ehre. Neben dem reichhaltigen Kultur- und Bühnenprogramm gab es im Bürgerpark einen traditionellen Handwerkermarkt, auf dem verschiedene, schon fast vergessene, Handwerkstechniken aus dem Harz demonstriert wurden. Zahlreiche weitere Informationsstände zeigten, dass der Harz neben viel Natur auch jede Menge kulturelle Attraktionen zu bieten hat.

Tolle Idee zum Auftakt: Die aus Schokoladentäfelchen errichtete Mauer auf dem von wergona gefertigten süßen Harzmodell war wesentlich schneller verschwunden als das Original vor 20 Jahren ...



„Grenzenloser Harz“ – der Miniaturenpark „Kleiner Harz“, den die Ehrengäste zum Auftakt des Harzfestes besichtigten, ist ein Beispiel dafür.

Zu den Höhepunkten zählten neben dem Festumzug durch die Innenstadt die Verleihung des Markenzeichens „Typisch Harz“ und die Krönung der neuen Harzkönigin 2009.



Beim großen Festumzug präsentierten sich auch Harzklubzweigvereine in ihren bunten Trachten.

Im kommenden Jahr soll das Harzfest, dessen Austragungsort jährlich zwischen den Bundesländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wechselt, in Goslar gefeiert werden. Die beteiligten Länder wollen das Fest auch weiterhin finanziell unterstützen. ■



Diana Lichtner (2.v. l.) aus dem Schachdorf Ströbeck wurde von Landrat Dr. Michael Ermich und Detlef Schubert, Staatssekretär im sachsen-anhaltischen Wirtschaftsministerium, zur Harzkönigin 2009 gekürt.

Interkulturelle Woche mit vielfältigen Veranstaltungen und Begegnungen

Halberstadt. „Misch mit“ ist das Motto der diesjährigen Interkulturellen Woche, die auch im Landkreis Harz durch vielfältige Veranstaltungen und Begegnungen mit Leben erfüllt wurde. Neben dem Anliegen der Integrationspolitik standen vor allem Möglichkeiten und Grenzen der Einbeziehung von Migranten und Flüchtlingen in den gesellschaftlichen Alltag im Mittelpunkt der zahlreichen Treffen und Diskussionen mit unseren ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag in Halberstadt, wo die Interkulturelle Woche – getragen von vielen Partnern – bereits zum 17. Mal mit einem umfangreichen Veranstaltungsangebot begangen wurde. Neben einer Ausstellung sowie Musik-, Film- Kultur- und Sportveranstaltungen fand eine Diskussionsrunde in der Moses-Mendelssohn-Akademie zum Thema „Die Würde des Menschen ist (un)antastbar? – Probleme, Möglichkeiten und Chancen der Integration in Landkreis Harz- besondere Aufmerksamkeit. Daran nahmen u. a. Susi Möbbeck, die Integrationsbeauftragte der Landesregierung, Herma Alpermann von der Koordinierungsstelle für Integration des Landkreises Harz, Frau Prof. Dr. Birgit Apfelbaum als Ausländerbeauftragte der Hochschule Harz und Diplomsozialarbeiter Amidou Traore, der in der Beratungsstelle der Caritas in der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber in Halberstadt als Verfahrensberater tätig ist, teil.

Höhepunkt der Interkulturelle Woche 2009 in Halberstadt waren ein Markt der Kulturen auf dem Holzmarkt und ein Gottesdienst.

Der VfB Germania Halberstadt lud am 10. September zu einem Integrationstag mit Fußballturnier im Friedensstadion ein und in Quedlinburg gab es an diesem Tag ein mit vielen Partnern und unterschiedlichen Aktionen gestaltetes „Fest der Begegnungen“.



Cecile aus Benin, Aminata aus Niger und Tenin aus Mali (v.l.) bieten Oberbürgermeister Andreas Henke beim Markt der Kulturen ein Hefegebäck aus Benin zum Verkosten an.

An der Sekundarschule „August Bebel“ in Blankenburg beteiligen sich Schüler und Lehrer mit einem Schulprojekt zur interkulturellen Kompetenz und einem Hoffest an der Interkulturellen Woche und in Wernigerode laden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt, die Volkssolidarität, der LEB und das Frauenförderzentrum abschließend am 1. Oktober zu einem Türkischen Kochstudio ein. ■